

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
05.06.2023

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Justiz- und Polizeidepartement Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Initiativvorzeichen (alle Vorstösse)			Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3090	n	Po. Fraktion G. Ein Unterstützungs- und Empowerment-Programm für Geflüchtete mit Status S	Gysin Greta		-	X
22.3092	n	Mo. Klopfenstein Brogini. Ein Flüchtlingsstatus für Klimaopfer			-	X
22.3194	n	Mo. Nantermod. Opferhilfegesetz. Mehr Autonomie für die Kantone			-	X
22.3329	n	Mo. Gredig. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Mobile Lebensweise berücksichtigen			-	X
22.3330	n	Mo. Gredig. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Die Schule ist Schweizermacherin			-	X
22.3335	n	Mo. Christ. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Kein öffentliches Schaulaufen und "Zurschaustellen" mehr			-	X
22.3337	n	Mo. Christ. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. 7 Jahre anstatt 10 Jahre Aufenthalt genügen			-	X
22.3476	n	Mo. Masshardt. Widerrufsrecht im Online-Handel			-	X
22.3498	n	Po. Dandrès. Wie wirkt sich die Androhung von Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen und Strafanzeigen auf das Informationsrecht aus?			-	X
22.3573	n	Mo. Storni. Stockwerkeigentumsrecht anpassen, um energetische Sanierungen, Fotovoltaikanlagen und Elektroauto-Ladeeinrichtungen an STWE-Liegenschaften rechtlich zu erleichtern			-	X
22.3659	n	Mo. Romano. Einreisesperre gegen Personen, die in Italien wegen Verbindungen zur Mafia gemäss Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs verurteilt sind			-	X
22.3714	n	Po. Gysin Greta. Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Geschlechtergleichstellung. Es ist wichtig, die Konzepte der Gleichstellung von und der Diskriminierung aufgrund von biologischem und sozialem Geschlecht zu aktualisieren und zu klären			-	X
22.3718	n	Mo. Cattaneo. Mehr Transparenz bei der Herkunft von Fotovoltaikmodulen			-	X
22.3821	n	Mo. Arslan. Eine umfassende Zukunftsplanung für die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer			-	X
22.3919	n	Mo. Imboden. 175 Jahre Bundesverfassung. Ein Zukunftsrat für eine nachhaltige Verfassung der Zukunft			-	X
22.3980	n	Mo. (Streiff) Studer. Wirksame Ausstiegsprogramme zur beruflichen und sozialen Neuorientierung für Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen			-	X
22.3992	n	Po. Marti Min Li. Recht auf Rehabilitation gewährleisten			-	X
22.4000	n	Mo. Romano. Grundsätzliches Recht der Kinder auf alternierende Obhut nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern			-	X
22.4003	n	Po. Imboden. Schutz für russische Desertierende und Kriegsdienstverweigernde aus dem Ukraine-Krieg			-	X
22.4105	n	Mo. Atici. Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren Berufsbildung haben			-	X
22.4107	n	Mo. Atici. Berufliche Ausbildung für Personen mit Schutzstatus S ermöglichen			-	X

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4113	n	Mo. Bellaïche. Chat-Kontrolle. Schutz vor anlassloser dauernder Massenüberwachung			-	✗
22.4147	n	Mo. Widmer Céline. Einheitliche und ausreichende Unterstützung von Gastfamilien			-	✗
22.4148	n	Mo. Widmer Céline. Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene			-	✗
22.4152	n	Mo. Marti Min Li. Transparenz bei Verstössen gegen die Lohngleichheit schaffen			-	✗
22.4154	n	Po. Dandrès. Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz			-	✗
22.4155	n	Mo. Fraktion S. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Marti Samira		-	✗
22.4156	n	Mo. Fraktion GL. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Gredig		-	✗
22.4157	n	Mo. Gysin Greta. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden			-	✗
22.4159	n	Mo. Gysin Greta. Gleichstellung auch im Bereich des Lohns			-	✗
22.4160	n	Mo. Fraktion G. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Gysin Greta		-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3090	n	Po. Fraktion G. Ein Unterstützungs- und Empowerment-Programm für Geflüchtete mit Status S	Gysin Greta		-	X

Eingereichter Text Der Bund nimmt die Geflüchteten mit Status S, hauptsächlich Frauen und Kinder, in ein spezifisches Programm auf. Dieses Programm ermöglicht es einerseits, auf die spezifische Vulnerabilität der Geflüchteten mit der notwendigen psychologischen Unterstützung einzugehen. Sollte sich diese Unterstützung bewähren, soll geprüft werden, sie auf andere Geflüchtete und ihre Status auszuweiten. Andererseits legt das Programm einen Fokus darauf, die Geflüchteten mit Status S ein Empowerment anzubieten, um sie zu Botschafter*innen des Friedens und der Demokratie zu machen.

Begründung Die Schweiz wird in den nächsten Monaten eine grosse Zahl an Geflüchteten mit Status S aufnehmen, primär Frauen und Kinder aus der Ukraine. Viele Tausend dieser ukrainischen Geflüchteten werden die nächsten Monate, vielleicht sogar länger, in der Schweiz verbringen. Dieser Situation soll Rechnung getragen werden, indem der Bund die Geflüchteten in dieser Zeit mit einem niederschwelliges psychologisches Unterstützungsangebot erhalten. Sollte sich dieses Unterstützungsangebot bewähren, sollen Bund und Kantone es auf andere Geflüchtete und ihren Status ausweiten.

Das Programm soll zwei Ziele verfolgen:

Einerseits soll es auf die spezifische Vulnerabilität von Geflüchteten eingehen. Viele von ihnen haben traumatisierende Erlebnisse des Krieges und der Flucht hinter sich, und viele bangen um ihre Angehörigen. Die Geflüchteten sollen für diese Situation ein niederschwelliges psychologisches Unterstützungsangebot erhalten. Sollte sich dieses Unterstützungsangebot bewähren, sollen Bund und Kantone es auf andere Geflüchtete und ihren Status ausweiten.

Andererseits soll das Programm insbesondere den geflüchteten Frauen ein Empowerment anbieten, sie vorbereiten auf eine mögliche Rückkehr. Das Empowerment soll sie zu Botschafter*innen des Friedens und der Demokratie machen. Es soll ihnen Räume für die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten bieten, um ihre eigene Zivilgesellschaft bei ihrer Rückkehr mitzugestalten.

Mit diesem Programm leistet die Schweiz über ihre humanitäre Soforthilfe hinaus einen Beitrag, um die Geflüchteten wie auch Frieden und Demokratie langfristig zu stärken.

Stellungnahme Der Bundesrat hat am 11. März 2022 entschieden, Geflüchteten aus der Ukraine den Schutzstatus S auszustellen. Damit erhalten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen.

Der Hauptzweck dieses Status besteht darin, möglichst rasch den notwendigen Schutz zu gewährleisten.

Damit die geflüchteten Personen während ihres Aufenthalts in der Schweiz am sozialen und beruflichen Leben teilhaben können, ist die Erwerbstätigkeit zentral. Personen mit Status S können deswegen ohne Wartefrist einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Zudem haben sie grundsätzlich Zugang zu bestehenden Massnahmen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme KIP, namentlich zu Sprachkursen. Der Schutzstatus S ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Der Bund richtet daher gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) keine Integrationspauschale an die Kantone aus.

Der Bundesrat hat am 13. April 2022 für Geflüchtete mit Schutzstatus S einen finanziellen Beitrag an die Kantone von maximal 3000 Franken pro Person beschlossen. Die Kantone verfügen bereits heute mit den kantonalen Integrationsprogrammen über entsprechende Strukturen, die grundsätzlich auch Personen mit Schutzstatus S offenstehen - namentlich zur Erstinformation, Beratung sowie Sprach- und Grundkompetenzförderung. Mit den Unterstützungsbeiträgen des Bundes können die Kantone Schwerpunkte für aus der Ukraine Geflüchtete mit Schutzstatus S bei der Sprachförderung, beim Zugang zum Arbeitsmarkt, sowie bei der Unterstützung von Kindern und Familien setzen.

In der Schweiz besteht ein etabliertes Angebot zur therapeutischen Behandlung von Opfern von Krieg und Trauma. Gestützt auf Artikel 91 Absatz 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) unterstützt das Staatssekretariat für Migration dieses Angebot. Darüber hinaus bestehen weitere kantonale Unterstützungsangebote zur Therapie von traumatisierten Schutzsuchenden.

Ein gewisser Bedarf ist jedoch insbesondere bei niederschwelligen Angeboten zur Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen festgestellt worden. Das SEM hat daher bereits vor dem Konflikt in der Ukraine ein Programm entwickelt. Mittels einer Ausschreibung werden Projekte mitfinanziert, die den genannten Bedarf decken helfen sollen. Dieses Programm soll nun vorgezogen und auch für Geflüchtete aus dem Ukraine-Konflikt geöffnet werden.

Der Bundesrat sieht daher keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3092	n	Mo. Klopfenstein Broggni. Ein Flüchtlingsstatus für Klimaopfer			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird ersucht, eine Definition für "Personen, die wegen Naturkatastrophen geflüchtet sind, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen" zu erarbeiten und diesen Personen in der Schweiz in Ergänzung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge einen Flüchtlingsstatus zu verleihen, um sie besser zu schützen.

Begründung	Der Klimawandel ist ein Migrationsfaktor. So mussten 2020 30 Millionen Personen aufgrund von Überflutungen, Dürren, Orkanen oder Bränden ihr Zuhause verlassen. Solange unser Handeln nicht der Notsituation, in der wir uns befinden, Rechnung trägt, wird sich die Lage verschlechtern, da der Klimawandel weiterhin in vollem Gange ist und die Temperaturen steigen, was ganze Regionen unbewohnbar machen wird. Laut den letzten Schätzungen der Weltbank wird sich die Anzahl klimabedingter Migrationen erhöhen und in den nächsten 30 Jahren über 140 Millionen Personen betreffen. Gemäss einem Bericht des UNHCR sind Personen, die sich aufgrund von Klimakatastrophen gezwungen sehen, zu fliehen oder Grenzen zu überqueren, vermehrt auf internationalen Schutz angewiesen. Rechtsbeistand und die Entwicklung klarer Regeln und Definitionen werden zunehmend notwendig, um diejenigen zu schützen, die gezwungen sind, zu fliehen und ihr Land zu verlassen. Zurzeit kann die Schweiz Personen in gewissen Situationen Schutz gewähren, doch die Anfragen werden sich häufen, und es wird immer schwieriger werden, jeden Fall individuell zu behandeln. Falls wir heute nicht eine solide Migrationspolitik erarbeiten, die es ermöglicht, diesen Migrationen vorzugreifen, werden humanitäre Krisen unvermeidbar. Gemäss dem UN-Generalsekretär ist der letzte IPCC-Bericht ein Zeugnis menschlichen Leidens sowie eine vernichtende Anklage des Versagens führender Politikerinnen und Politiker im Kampf gegen den Klimawandel. Ausserdem erachtet der UN-Menschenrechtsausschuss den Klimawandel seit einem Jahr als Asylgrund, den Regierungen nun übernehmen sollen. Indem ein Flüchtlingsstatus für "Klimamigranten" im Gesetz verankert wird, kann ein automatischer Schutz gewährt und eine humanitäre Katastrophe vermieden werden. Parallel dazu ist es selbstverständlich nötig, den Klimawandel an der Quelle zu bekämpfen und die Bevölkerungen zu schützen, die davon betroffen sind.
Stellungnahme	Bereits in seiner Stellungnahme vom 13.02.2008 auf die Motion 07.3816 Zisyadis "Internationaler Status für Umweltflüchtlinge" hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass die Schweiz die Problematik der klimabedingten Migration und Vertreibung anerkennt und sich seit vielen Jahren für einen besseren Schutz der durch Klimawandel und Naturkatastrophen vertriebenen Menschen einsetzt. So hat sie 2012 gemeinsam mit Norwegen die Nansen Initiative lanciert, welche 2015 in einer von 109 Staaten verabschiedeten Schutzagenda mündete (siehe Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 21.3255 Buffat "Keine Ausweitung des Flüchtlingsstatus über Umwege"). Die Schweiz setzt sich für die Umsetzung dieser Schutzagenda ein. Unter anderem unterstützt sie die "Platform on Disaster Displacement", welche die internationale Zusammenarbeit fördert und Projekte umsetzt. Bis heute besteht keine allgemein akzeptierte und einheitliche Definition für Personen, die aufgrund der Folgen von Naturkatastrophen oder des Klimawandels innerhalb ihres Heimatlandes oder grenzüberschreitend, temporär oder permanent, Zuflucht suchen (siehe Stellungnahme des Bundesrats zur Interpellation 10.3036 Rennwald "Umweltflüchtlinge"). Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) bevorzugt zudem anstelle des Begriffs "Klimaflüchtlinge" die Bezeichnung "durch Naturkatastrophen und Klimawandel vertriebene Personen". Klimabedingte Migrationsbewegungen werden nicht durch eine gezielte Verfolgung aufgrund der Rasse, der Religion, der Staatszugehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund der politischen Überzeugung hervorgerufen. Personen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder den negativen Folgen des Klimawandels ihr Heimatland verlassen müssen, fallen daher weder unter den Flüchtlingsbegriff des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) noch unter Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31). Macht eine Person geltend, ihren Herkunftsstaat ausschliesslich aufgrund des Klimawandels verlassen zu haben, wird ihr deshalb in der Schweiz kein Asyl gewährt. Hingegen prüft das SEM in jedem Einzelfall, ob nach Ablehnung eines Asylgesuchs der Vollzug der Wegweisung in den Herkunftsstaat zumutbar ist (Artikel 44 AsylG in Verbindung mit Artikel 83 Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20]). Erweist sich der Vollzug als nicht zumutbar, so wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Für den Schutz von Personen, die bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat als Folge des Klimawandels konkret an Leib und Leben gefährdet wären, sind die bestehenden Rechtsgrundlagen daher ausreichend. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die Schaffung eines besonderen Status für diese Personen nicht angezeigt ist.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3194	n	Mo. Nantermod. Opferhilfegesetz. Mehr Autonomie für die Kantone			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Änderung des Opferhilfegesetzes (OHG) auszuarbeiten, sodass das kantonale Recht höhere Beträge als nach Artikel 23 Absatz 2 vorsehen kann, wenn die Genugtuung von einem Gericht festgelegt wird.					
Begründung	Artikel 23 OHG begrenzt die Höhe einer von einem Kanton geleisteten Genugtuung bei Straftaten auf 70 000 Franken für das Opfer und 35 000 Franken für Angehörige. Diese Leistung wird erbracht, wenn die Täterin oder der Täter für den Betrag, zu dessen Zahlung sie oder er aufgrund der Straftat gegen das Opfer verpflichtet wurde, nicht aufkommen kann. In einem solchen Fall gehen die Rechte der geschädigten Person auf den Staat über. Auf Anfrage eines Kantons stellte das Bundesamt für Justiz (BJ) fest, dass die Kantone in diesem Bereich keinen Spielraum mehr haben und nicht mehr als die in Artikel 23 OHG festgelegten Höchstbeträge auszahlen können. Dies ist oft stossend. Es ist bekannt, dass die Beträge, die als Genugtuung zugesprochen werden, im internationalen Vergleich eher niedrig sind. Wenn das Opfer zudem das Pech hat, dass die Täterin oder der Täter zahlungsunfähig ist, wird die Entschädigung plafoniert und reduziert sich entsprechend. Mit der vorliegenden Motion sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, höhere Entschädigungen zu leisten, wenn der Betrag von einem Gericht festgelegt wird. Die vom BJ in seinem Bericht erwähnten Probleme vermögen angesichts der komplexen Situation der Opfer nicht zu überzeugen.					

Stellungnahme Die Plafonierung der Genugtuung war einer der Schwerpunkte der letzten Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5). Ein Ziel dieser Revision war es, das dringliche Anliegen der Kantone umzusetzen, die von ihnen im Bereich der Genugtuung zu tragenden Kosten zu senken (BBI 2005 7165, hier 7182 ff.). In seiner Botschaft bezieht sich der Bundesrat bezüglich Plafonierung der Genugtuung des Weiteren auf den Grundsatz der Subsidiarität und weist darauf hin, dass dieser Grundsatz rechtfertigt, dass der Staat den Schaden nicht vollumfänglich deckt (BBI 2005 7165, hier 7183). Die Rechtsnatur der Genugtuung im Sinne des OHG stützt sich auf das öffentliche Recht und unterscheidet sich daher von derjenigen nach dem Zivilrecht. Die Genugtuung nach OHG wird nicht von der Täterschaft aus Verantwortlichkeit, sondern subsidiär - als Akt der Solidarität - von der Allgemeinheit bezahlt. In der Botschaft des Bundesrates wird zudem der Akzent auf die Gleichbehandlung der Opfer sowie auf die Vereinheitlichung der Zusprechung von Genugtuungen gesetzt (BBI 2005 7165, hier 7199, 7222 und 7226). In diesem Sinn hat das Bundesamt für Justiz einen Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz veröffentlicht. Der Leitfaden wurde 2019 umfassend überarbeitet, um die Situation der Opfer zu verbessern.

Es liefe den Zielen dieser Revision und dem Willen des Gesetzgebers zuwider, vorzusehen, dass das kantonale Recht höhere Höchstbeträge vorsehen kann, wenn die Genugtuung vom Gericht festgelegt wird. Insbesondere hätte eine solche Bestimmung wohl eine Erhöhung der Kosten für die Kantone zur Folge. Sie würde zudem die Rechtsnatur der Genugtuung im Sinne des OHG in Frage stellen. Opfer mit einem Urteil zu ihren zivilrechtlichen Ansprüchen und Opfer ohne solchen Entscheidung würden so überdies nicht mehr gleich behandelt.

Wenn die Kantone verschiedene Höchstbeträge festlegen könnten, würden dadurch grosse Unterschiede zwischen den Kantonen entstehen. Falls der entsprechende politische Wille bestünde, müsste vielmehr der Höchstbetrag gemäss OHG erhöht werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Höchstbeträge von den Kantonen bereits heute kaum je ausgeschöpft werden. Es wäre den Kantonen folglich bereits heute möglich, das Ermessen grosszügiger zugunsten der Opfer auszuüben.

Ferner hat der Nationalrat den Bedarf nach einer Revision des OHG ausdrücklich verneint, als er am 30. Oktober 2020 die Motion 19.3040 "Umsetzung der Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes. Stärkung der Stellung der Opfer" der Sozialdemokratischen Fraktion, in der u. a. eine Stärkung des Anspruchs des Opfers auf Genugtuung gefordert wurde, mit 111 zu 63 Stimmen ablehnte.

Der Bundesrat weist schliesslich auf Folgendes hin: Die Kantone können zwar gemäss der geltenden Bundesgesetzgebung keine höheren Höchstbeträge vorsehen. Sie können aber im Rahmen ihrer Kompetenzen ein kantonales Gesetz verabschieden, das ein anderes Ziel als das OHG verfolgt (z. B. die berufliche Wiedereingliederung oder die Bekämpfung der Armut). Dies erlaubt ihnen, die Opfer zusätzlich zu unterstützen. Eine Änderung des Bundesgesetzes ist deshalb nicht notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3329	n	Mo. Gredig. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Mobile Lebensweise berücksichtigen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die in Artikel 18. Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes festgesetzte Mindestaufenthaltsdauer auf ein bis drei Jahre zu senken.

Begründung Die aktuellen Anforderungen bei Einbürgerungen passen nicht zu einer zunehmenden gesellschaftlichen Realität einer mobilen Bevölkerung. Die Schweizer Bevölkerung ist nicht mehr so ortsgebunden. Viele Personen ziehen aufgrund ihrem Arbeits- oder Ausbildungsort um und zwar über kommunale und kantonale Grenzen hinweg. Für die heutige Einbürgerung stellt diese mobile Gesellschaft ein Hindernis dar. Ein berufs- oder ausbildungsbedingter Umzug kann die Einbürgerung daher um Jahre verzögern. Es ist nicht einzusehen, wieso Einbürgerungswillige der Umzug selbst in eine Nachbargemeinde über eine längere Zeit verwehrt bleiben soll, wenn es längst zur Lebensweise der Schweizerinnen und Schweizer gehört, umzuziehen.

Die teilweise hohen Mindestaufenthaltsdauern in Gemeinden sind ein Relikt aus früheren Zeiten, weshalb die kantonale Mindestaufenthaltsdauer in ihrem Rahmen reduziert werden soll.

Stellungnahme Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3330 Gredig, Mo. 22.3335 Christ, Mo. 22.3337 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu senken.

Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte BüG in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Totalrevision wurde unter anderem die kantonale Mindestaufenthaltsdauer harmonisiert. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vorgesehen, die Mindestaufenthaltsdauer auf maximal drei Jahre zu beschränken, sofern die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer vorsieht. Das Parlament lehnte dies jedoch ab und verpflichtete die Kantone stattdessen, eine Mindestaufenthaltsdauer von mindestens zwei Jahren bis maximal fünf Jahre vorzusehen (Art. 18 Abs. 1 BüG). Zudem bleibt die Gemeinde, in welcher das Einbürgerungsgesuch eingereicht worden ist, bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens zuständig (Art. 18 Abs. 2 BüG). Wohnsitzwechsel über die Gemeinde- oder Kantonsgrenze hinweg haben in diesem Fall keine negativen Auswirkungen mehr auf ein laufendes Einbürgerungsverfahren. Mit dieser Neuerung wurde den heutigen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlass, die kantonalen Aufenthaltsfristen nur wenige Jahre nach der erwähnten Totalrevision des BüG wieder zu ändern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3330	n	Mo. Gredig. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Die Schule ist Schweizermacherin			-	X

Eingereichter Text	Kinder von ausländischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz aufgewachsen sind, also mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule besucht haben, sind integriert und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut im Sinne von Artikel 11 lit. a und b des Bürgerrechtsgesetzes. Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten, bei der für diese Personen keine Prüfung dieser Voraussetzung mehr notwendig ist.
Begründung	Wenn wir von der Stärke unserer Volksschule überzeugt sind, sollten wir davon ausgehen, dass jemand, der unsere Volksschule besucht hat, einen genügend hohen Integrationsgrad hat und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist. Das heute geltende Schweizer Bürgerrecht führt dazu, dass rund eine halbe Millionen Menschen, die praktisch ihre ganze Kindheit in der Schweiz verbracht haben, kein Mitspracherecht haben. Dies wird der Schweiz, einem offenen Land mit einer Partizipationskultur, nicht gerecht. Der eigene Anspruch an die direkte Demokratie der Schweiz und der wachsende Anteil der Bevölkerung, welcher kein Teil dieser Demokratie ist, widerspricht sich. Menschen, die hier aufwachsen, gehören zur Schweiz.
Stellungnahme	Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3329 Gredig, Mo. 22.3335 Christ, Mo. 22.3337 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen und das Verfahren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu ändern. Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte BüG in Kraft getreten. Mit der Totalrevision wurde eine weitgehende Kohärenz mit der Ausländergesetzgebung bezüglich den Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse hergestellt. Nach Artikel 11 Buchstabe a BüG ist erfolgreich integriert, wer die Öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, die grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung respektiert, fähig ist, sich in einer Landessprache zu verständigen, den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung beibringt sowie die Integration der Familie unterstützt und fördert (Art. 12 BüG). Der Bundesrat hat wiederholt bekräftigt, dass nur Ausländerinnen und Ausländer, die erfolgreich integriert sind, das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollen. Nebst der Integration bildet das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen nach Artikel 11 Buchstabe b BüG eine weitere Voraussetzung für die Einbürgerung. Sie ist etwa dann gegeben, wenn die einbürgerungswillige Person regelmässige Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt, sich zugunsten eines lokalen Vereins engagiert oder sich im Quartier beteiligt und soziale Kontakte pflegt. Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlass, die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung nur wenige Jahre nach der Totalrevision des BüG zu verändern. Demgegenüber begrüsst der Bundesrat allfällige Verfahrensvereinfachungen, welche die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen bei ihren Einbürgerungsverfahren vorsehen können. So haben einige Kantone schon 1994 einen eigenen Weg zur Verfahrensvereinfachung zu Gunsten von einbürgerungswilligen Jugendlichen gefunden. Im Rahmen eines Konkordats haben sich die Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Zürich gegenseitig verpflichtet, für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren ein vereinfachtes Einbürgerungsverfahren vorzusehen, wenn sie während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in diesen Kantonen besucht haben. Ein solcher Aufenthalt wird vollumfänglich an die erforderliche Wohnsitzdauer angerechnet und die Gebühren werden möglichst tief angesetzt.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3335	n	Mo. Christ. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Kein öffentliches Schaulaufen und "Zurschaustellen" mehr			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 15 Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes so anzupassen, dass ein Einbürgerungsgesuch immer von einem Parlament, der Exekutive, einer Behördenkommission oder einem vergleichbaren Gremium entschieden wird und nie von den Stimmberechtigten einer Gemeindeversammlung.				
Begründung		In einigen Gemeinden wird noch heute über Einbürgerungsgesuche an der Gemeindeversammlung entschieden. Hier kann die Objektivität nicht gewährleistet werden, was zu Diskriminierungen - z.B. aufgrund der Herkunft - führen kann. Dies belegen auch zwei Studien der Universität Zürich im Auftrag des Schweizerischen Nationalfonds. Die Schweiz hat aber aufgrund ihrer strengen Einbürgerungspraxis einer der tiefsten Einbürgerungsquoten in Europa. Dadurch wird ein Viertel der Bevölkerung von der Vollmitgliedschaft in der Gesellschaft und damit nicht zuletzt von der demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen was wiederum dazu führt, dass die Qualität der direkten Demokratie leidet, resp. die Möglichkeiten der Partizipation unnötig eingeschränkt. Der Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch soll soweit als möglich objektiviert werden und sich eher einem Verwaltungsakt annähern, weshalb es notwendig ist, dass die entsprechenden Kommissionen bzw. Räte den Entscheid treffen und nicht die stimmberechtigte Bevölkerung.				

Stellungnahme Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3329 Gredig, Mo. 22.3330 Gredig, Mo. 22.3337 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen und das Verfahren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu ändern.

Am 1. Januar 2009 ist eine Teilrevision des BüG in Kraft getreten (AS 2008 5911). Seit dieser Gesetzesänderung müssen ablehnende Einbürgerungsentscheide begründet werden. Zudem sind die Kantone verpflichtet, Gerichtsbehörden einzusetzen, die als letzte kantonale Instanzen über Einbürgerungsbeschwerden entscheiden. Die Kantone haben weiter dafür zu sorgen, dass bei den Einbürgerungsverfahren die Privatsphäre beachtet wird. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde auch explizit festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsverfahren durch das kantonale Recht geregelt werden und dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden kann. Im Rahmen der Totalrevision des BüG, in Kraft seit 1. Januar 2018, hat das Parlament an der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetzesänderung festgehalten und die entsprechenden Bestimmungen in das totalrevidierte BüG übernommen (Art. 15-17 und Art. 46 BüG). Das BüG enthält somit die Verfahrensgrundsätze, die von den Kantonen zu beachten sind. Sie stehen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung und gewährleisten ein faires Einbürgerungsverfahren.

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit, Einbürgerungsgesuche den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zu unterbreiten, tangiert die kantonale Autonomie. Nach der Auffassung des Bundesrates sollen die Kantone weiterhin vorsehen können, dass Gemeindeversammlungen über Einbürgerungsgesuche entscheiden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3337	n	Mo. Christ. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. 7 Jahre anstatt 10 Jahre Aufenthalt genügen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 9 Absatz 1 lit. b des Bürgerrechtsgesetzes so anzupassen, dass eine Gesuchstellung auf Einbürgerung bereits nach 7 anstatt erst nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz erfolgen kann. Die anderen auf die 10-jährige Aufenthaltsdauer abgestimmten Mindestaufenthaltsanforderungen in Artikel 9 Bürgerrechtsgesetz sind darauf abzustimmen.

Begründung Die Einbürgerungsrate der Schweiz ist im internationalen Vergleich tief - die lange Wohnsitzfrist von 10 Jahren, komplizierte Prozesse über alle drei Staatsebenen, Verfahrensdauern von 2 Jahren und länger sowie teilweise hohe Gebühren sind einige Gründe dafür.

Seit dem 1. Januar 2018 ist es zudem noch schwieriger geworden, den Schweizer Pass zu bekommen. Das neue Bürgerrechtsgesetz hat die Bedingungen verschiedentlich verschärft:

- Für Einbürgerungskandidaten gelten nun höhere sprachliche Anforderungen. Sie müssen die jeweilige Landessprache (Französisch, Deutsch oder Italienisch, je nach Sprachregion) sowohl mündlich als auch schriftlich beherrschen.
- Das neue Gesetz verlangt auch, dass der Bewerber "am Wirtschaftsleben teilnimmt oder Bildung erwirbt". Sozialhilfeempfänger erfüllen die Einbürgerungsvoraussetzungen also nicht. Drei Jahre vor Gesuchstellung darf keine Sozialhilfe bezogen worden sein. Auch Arbeitslose können Schwierigkeiten bei der Einbürgerung haben.
- Eine weitere Verschärfung betrifft das Strafregister. Auch bisher mussten die Antragsteller einen leeren Strafregistrauszug einreichen. Neu wird allerdings das Strafregister-Informationssystem VOSTRA massgebend sein, das den zuständigen Behörden zugänglich ist. Darin sind Urteile länger einsehbar.
- Zudem enthält das Gesetz strengere Kriterien für Personen im Ausland. In Zukunft müssen diese unter anderem beweisen, dass sie enge Beziehungen zur Schweiz haben.

Demgegenüber hat aber die Schweiz auch ein eigenes Interesse an einer möglichst raschen Einbürgerung insbesondere von jungen Einbürgerungswilligen, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen - und das müssen sie ja ohnehin. Denn damit wird nicht nur das Mitbestimmungs- und Zugehörigkeitsgefühl gestärkt, sondern für beide Seiten sind auch Rechte UND Pflichten geklärt.

Stellungnahme Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3329 Gredig, Mo. 22.3330 Gredig, Mo. 22.3335 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu senken.

Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte BüG in Kraft getreten. Der Bundesrat hatte im Rahmen der Totalrevision vorgeschlagen, die Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz von zwölf auf acht Jahre zu senken. Das Parlament lehnte diesen Vorschlag ab und verkürzte die Mindestaufenthaltsdauer stattdessen auf zehn Jahre (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BüG). Die meisten europäischen Staaten verlangen eine Aufenthaltsdauer zwischen vier bis zehn Jahren. Die Nachbarländer Österreich und Italien setzen wie die Schweiz eine zehnjährige Aufenthaltsdauer voraus; Deutschland acht Jahre und Frankreich fünf Jahre.

Zu beachten ist, dass Bewerberinnen und Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzen müssen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG). In der Regel wird diese nach zehn Jahre erteilt (Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Ausländer- und Integrationsgesetzes; AIG; SR 142.20). Die Verkürzung der Aufenthaltsdauer würde daher nur dann wirksam, wenn die Niederlassungsbewilligung vorzeitig erworben werden könnte. Beispielsweise erhalten Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Schweiz Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen hat, nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung. Zudem können die Migrationsbehörden im Rahmen ihres Ermessens die Niederlassungsbewilligung bereits nach einem kürzeren Aufenthalt erteilen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die entsprechenden Integrationsanforderungen erfüllt oder wenn dafür wichtige Gründe bestehen (Art. 34 Abs. 3 und Abs. 4 AIG).

Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlass, die Mindestaufenthaltsdauer für die ordentliche Einbürgerung nur wenige Jahre nach der erwähnten Totalrevision des BüG zu verkürzen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3476	n	Mo. Masshardt. Widerrufsrecht im Online-Handel			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Obligationenrecht so anzupassen, dass neu auch ein mindestens vierzehntägiges Widerrufsrecht im Onlinehandel gilt.

Begründung Das geltende Obligationenrecht kennt kein Widerrufsrecht für Konsumentinnen und Konsumenten für im Internet geschlossene Verträge. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Denn mit der Corona-Pandemie hat der Onlinehandel zusätzlich zugelegt (Schweizer Onlineshops und ausländische Onlineshops). Es ist an der Zeit, dass die Schweiz endlich ein Widerrufsrecht im Onlinehandel gesetzlich verankert. Die aktuell geltende Situation benachteiligt die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz.

Diverse Onlinehändler in der Schweiz brüsten sich mit einem freiwilligen Rückgaberecht. Die Konsumentin ist somit auf die Kulanz der Anbieter angewiesen. Diese wiederum handhaben das Rückgaberecht sehr unterschiedlich. Es kann für wenige Tage oder mehrere Wochen gewährt werden. Und es sind Hürden eingebaut, die das grosszügig gesprochene Wiedergaberecht zu einer Farce verkommen lassen. Beliebt ist beispielsweise, dass das zugestellte Produkt nur in der ungeöffneten Originalverpackung und ohne auszuprobieren zurückgeschickt werden kann.

Ein Widerrufsrecht im Onlinehandel kennen unsere Nachbarländer sowie die Europäische Union seit fast 20 Jahren. Es darf nicht sein, dass die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin am kürzeren Hebel sind. Zudem wird eine paradoxe Situation geschaffen: Während Schweizer Onlinehändler Bestellern aus der EU ein Widerrufsrecht gewähren müssen, dürfen sie dieses ihren Schweizer Kundinnen und Kunden vorenthalten. Es kommt zur Inländerbenachteiligung. Diese Situation ist in der heutigen Zeit mit globalisiertem Handel und boomenden Online-Shops weder fair noch zeitgemäss.

Stellungnahme Das Parlament hat im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 06.441 Bonhôte "Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf" ein allgemeines Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge ausführlich diskutiert und 2014 bewusst auf die Schaffung eines Widerrufsrechts im Onlinehandel verzichtet. Ein Widerrufsrecht wurde nur für Telefonverkäufe eingeführt. Die damals angeführten Argumente behalten auch heute ihre Gültigkeit. Bei Telefonverkäufen ist die Ausgangslage vergleichbar mit Haustürgeschäften, bei denen ein Widerrufsrecht schon seit 1990 gilt. Bei beiden Geschäftsarten kann es zu Überraschungs- und Überraschungseffekten kommen, mit der Folge, dass Verträge übereilt abgeschlossen werden. Vertragsabschlüsse im Onlinehandel werden dagegen von den Kundinnen und Kunden initiiert, die sich die Bestellung in Ruhe überlegen und auch einen Vergleich zwischen verschiedenen Anbietern durchführen können. Die Kundinnen und Kunden sind in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht in vergleichbarer Weise durch äussere Faktoren beeinträchtigt. Ein Widerrufsrecht scheint damit nicht zwingend, kann von den Anbietern aber auf vertraglicher Basis gewährt werden. Dies wird vielfach getan, zahlreiche Anbieter führen heute in ihren Vertragsbedingungen ein teilweise sehr weitgehendes Widerrufsrecht auf. Die Kundinnen und Kunden haben es in der Hand, nur Anbieter, die ein Widerrufsrecht unter günstigen Konditionen gewähren, zu berücksichtigen. Ein Eingreifen des Gesetzgebers ist damit nach Ansicht des Bundesrates heute nicht erforderlich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3498	n	Po. Dandrès. Wie wirkt sich die Androhung von Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen und Strafanzeigen auf das Informationsrecht aus?			-	X

Eingereichter Text Am Dienstag, 10. Mai 2022, folgte eine Mehrheit aus SVP, Der Mitte, Grünliberalen und FDP der Mehrheit des Ständerats, bestehend aus denselben politischen Fraktionen, als es darum ging, das Verbot der Verbreitung von Artikeln und Reportagen durch vorsorgliche Massnahmen (Art. 266 ZPO) leichter zu erwirken.

Dieser parlamentarische Angriff auf das Informationsrecht wurde von einem Teil der Ratsmitglieder, die ihn unterstützten, als geringfügige Änderung ohne wirkliche Auswirkungen auf die Arbeit der Medienschaffenden dargestellt.

Der Hintergrund dieser Gegenreform muss erläutert werden. Offenbar soll das Recht auf Schutz der Persönlichkeit seinem eigentlichen Zweck entfremdet und instrumentalisiert werden, um zu erzwingen, dass Tatsachen verschwiegen werden, deren politische und gesellschaftliche Tragweite offensichtlich ist und von denen die Öffentlichkeit erfahren sollte.

Es ist zu befürchten, dass der Rückgriff auf Gerichtsverfahren oder die Androhung von Schadenersatzforderungen oder einer Strafanzeige gewissen Medien dazu zwingen könnten, auf die Berichterstattung über bestimmte Themen oder Fälle zu verzichten.

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Bericht über den Stand des Informationsrechts in der Schweiz vorzulegen, um das Ausmass der Gefahr besser zu erkennen und um insbesondere das Parlament über die folgenden Aspekte des Problems zu informieren:

- Welche Informationsarten sind am stärksten gefährdet (Informationen über das Privatleben, Informationen über Gerichtsverfahren gegen diese Personen usw.)?
- Welches ist die Quote von Artikeln und Reportagen, deren Veröffentlichung durch eine vorsorgliche Massnahme verhindert wurde und die schliesslich nach einem Entscheidungsverfahren publiziert werden konnten?
- Worum ging es in den Artikeln und Reportagen, auf die sich diese Gerichtsverfahren bezogen (Informationen über Gerichtsverfahren oder strafrechtliche Verurteilungen von Persönlichkeiten, Wirtschaftskriminalität, wirtschaftliche oder politische Interessenbindungen von Persönlichkeiten usw.)?

Stellungnahme Artikel 266 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) regelt die Voraussetzungen zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien. Diese Voraussetzungen sind strenger als die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen gemäss Artikel 261 ZPO. Im Fall von Publikationen in den Medien muss zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der durch Artikel 17 BV gewährleisteten Medienfreiheit abgewogen werden.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxisanpassung und der Rechtsdurchsetzung, BBl 2020 2697) in Bezug auf Artikel 266 ZPO lediglich vorgeschlagen, in Buchstabe a ausdrücklich vorzusehen, dass die Bestimmung auch auf bestehende und nicht nur auf drohende Rechtsverletzungen anwendbar ist. Das Ziel bestand darin, ein gesetzgeberisches Versehen zu korrigieren: Artikel 28a Absatz 3 aZGB erfasste ausdrücklich auch bestehende Rechtsverletzungen und die Praxis ist sich einig, dass dies auch für den geltenden Artikel 266 Buchstabe a ZPO zutrifft.

Das Parlament hat jedoch darüber hinaus die Voraussetzung des "besonders schweren Nachteils" nach Buchstabe a abgeschwächt, indem es das Adverb "besonders" gestrichen hat. Diese Änderung wurde auf Grundlage der Vorarbeiten der beiden vorberatenden Kommissionen beschlossen.

Nach Ansicht des Bundesrates bestehen keine Hinweise darauf, dass die geltende Regelung, sei dies jene in Artikel 266 ZPO oder in den anderen einschlägigen Bestimmungen, zu eng gefasst wäre und die Medien in ihrer Arbeit einzuschränken droht. Mit der Anpassung des Parlamentes würden die Voraussetzungen der vorsorglichen Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien zwar geändert. Allerdings hat sich das Parlament bei der Anpassung der geltenden Regelung auf eine Untersuchung der aktuellen Gerichtspraxis gestützt und die Gerichte wären trotz dieser Änderung weiterhin gehalten, in jedem konkreten Fall mit Blick auf die relevanten Grundrechte (Medienfreiheit, geschützt durch Art. 10 EMRK und Art. 17 BV, und Schutz der Privatsphäre nach Art. 8 EMRK und Art. 13 BV) eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Eine detaillierte und vertiefte Studie, wie sie im Postulat gefordert wird, ist daher nicht gerechtfertigt. Das gilt umso mehr, als das Postulat unmittelbar nach einem im Rahmen einer Beratung zu einer laufenden Revision im Parlament behandelten und abgelehnten Antrag zum selben Thema eingereicht wurde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3573	n	Mo. Storni. Stockwerkeigentumsrecht anpassen, um energetische Sanierungen, Fotovoltaikanlagen und Elektroauto-Ladeeinrichtungen an STWE-Liegenschaften rechtlich zu erleichtern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die bestehenden Regelungen im Stockwerkeigentumsrecht zu verbessern, damit energetische Sanierungen (Gebäudehülle und Haustechnik) sowie Photovoltaikanlagen und Elektroautoladeeinrichtungen an STWE Liegenschaften erleichteter Regelungen gemäss ZGB unterliegen.

Begründung Eine PV-Anlage auf einem Gebäude, das sich im Gemeinschaftseigentum befindet (STWE) und in der Regel eine grosse Dachfläche hat, kann mit attraktiven Kosten realisiert werden, wegen der grossen Anzahl von Wohneinheiten und Bewohnern ergibt sich dazu ein hoher Eigenverbrauchsgrad, was die Wirtschaftlichkeit zusätzlich verbessert.

Auch Energiesanierungen thermische sowie technische haben auf STWE Gebäuden einen grosse wirkungsgrad.

Die Energieeffizienz sowie CO2reduktion sowie erneuerbare Energieproduktions-potenziale der zahlreiche STWE Gebäuden, sind fundamental für die Erreichung der Energie Strategie 2050 ziele.

Die Motion zielt darauf ab, alle rechtliche bedingungen zu vereinfachen (quoren bei Beschlussfassung), damit die Energertische sanierung von STWE sowie Entwicklung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien sowie der ausbau der Elektromobilität ihren Lauf nehmen kann und somit die Ziele der Energie Strategie 2050 erreicht werden können.

Die zur Erfüllung dieser Motion nötigen Anpassungen des Stockwerkeigentumsrecht können im Rahmen der angenommenen Motion 19.3410 "55 Jahre Stockwerkeigentum. Zeit für ein Update" integriert werden.

Stellungnahme Es liegt in der Natur der Sache, dass sich besonders in grösseren Stockwerkeigentümergeinschaften oft unterschiedliche Vorstellungen und Interessen gegenüberstehen. Die Beschlussfassung ist daher bei umfangreichen und komplexen Sanierungs- oder Umbauprojekten teilweise schwierig. Unter Umständen können einzelne Eigentümer ein Vorhaben komplett blockieren. Umgekehrt bedarf der einzelne Stockwerkeigentümer auch eines gewissen Schutzes, denn er soll nicht ohne seine Zustimmung einschneidende, weitreichende Massnahmen mittragen und mitfinanzieren müssen. Das geltende Recht enthält eine differenzierte und ausgewogene Regelung der Beschlussfassung, welche der Tragweite der verschiedenen baulichen Massnahmen angemessen ist und die mitunter gegenläufigen Interessen innerhalb einer Stockwerkeigentümerschaft ausgleicht. So sinnvoll eine energetische Sanierung von Stockwerkeigentum auch sein kann, muss das auf einen Interessenausgleich bedachte Sachenrecht doch ebenfalls auf die Tragbarkeit solcher Massnahmen für den einzelnen Eigentümer Rücksicht nehmen. Es sollte den Stockwerkeigentümern im Rahmen ihrer Privatautonomie überlassen sein, mittels der bewährten Regeln der Beschlussfassung über Sanierungs- und Umbauprojekte zu entscheiden. Die Motion würde den genannten Interessenausgleich aus dem Gleichgewicht bringen und ist deshalb abzulehnen. Zu den Haupthindernissen von energetischen Sanierungen zählen gemäss einer vom Bundesamt für Energie BFE in Auftrag gegebenen Studie vom 24. Januar 2022 ("Hemmnisse für energetische Gebäudesanierungen. Schlussbericht") insbesondere: fehlende Finanzierungsmöglichkeiten (kein Erneuerungsfonds vorhanden), ungenügende finanzielle Anreize (z.B. Subventionen und Steuererleichterungen), mangelnde Revisionsplanung, fehlende Mehrheiten und fehlende Beratung über mögliche energetische Sanierungen. Diesen Hindernissen kann mit den Instrumenten des Privatrechts nur sehr beschränkt begegnet werden. Wenn energetische Sanierungsmassnahmen aus ökologischer und energiepolitischer Sicht als dringlich erachtet werden, müssten sie im öffentlichen Recht vorgeschrieben werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3659	n	Mo. Romano. Einreisesperre gegen Personen, die in Italien wegen Verbindungen zur Mafia gemäss Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs verurteilt sind			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen systematisch und präventiv eine Einreisesperre gegen alle Personen verhängt, die in Italien rechtskräftig wegen Verbindungen zur Mafia nach Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs oder wegen schwerwiegender, damit zusammenhängender Straftaten verurteilt wurden.					
Begründung	Der Grad der Unterwanderung der Schweiz durch Personen, die aktiv oder passiv Verbindungen zur organisierten mafiösen Kriminalität in Italien haben, ist eine beunruhigende Tatsache. Mit der vorgeschlagenen Massnahme - die zum Teil bereits umgesetzt wird, wenn auch noch nicht systematisch und noch nicht koordiniert mit den Kantonen - kann der Schutzgrad erhöht werden (innere Sicherheit und öffentliche Ordnung) und kann vermieden werden, dass Personen, die in Italien wegen Verbindungen zur Mafia nach Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs oder wegen schwerwiegender, damit zusammenhängender Straftaten verurteilt sind, in unser Land einreisen und hier ihren Aktivitäten nachgehen. Die Einreisesperre ist schon aufgrund der Natur der mafiösen Tätigkeit gerechtfertigt und angezeigt; hinzu kommt die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Schweiz.					
Stellungnahme	Zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz kann das Bundesamt für Polizei fedpol gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) Einreiseverbote (Art. 67 Abs. 4) und Ausweisungen (Art. 68) gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen. Gegenüber Exponenten der organisierten Kriminalität verfügt fedpol solche Massnahmen bereits heute regelmässig. Die Mitgliedschaft beim organisierten Verbrechen Italiens stellt eine schwerwiegende Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz dar. Ein Aufenthalt von Angehörigen der Mafia in der Schweiz gefährdet zudem auch die Beziehungen der Schweiz zu Italien. Die Prüfung und Verfügung solcher präventivpolizeilichen Massnahmen erfolgt im konkreten Einzelfall. Entscheidend ist, dass eine aktuelle und konkrete Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz vorliegt. Dies ist bei einer Verurteilung in Italien nach Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs regelmässig der Fall. Dies gilt für Fälle, in welchen gestützt auf einen in- oder ausländischen Strafregisterauszug eine Zugehörigkeit zur Mafia nachgewiesen wird sowie wenn fedpol aufgrund eigener Ermittlungen und unabhängig von einem Strafverfahren von einer Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit ausgeht. Eine massgebliche Herausforderung liegt regelmässig darin, dass die dafür erforderlichen Erkenntnisse (insbesondere Gerichts- und Polizeiakten, Strafregisterauszüge) nur mit grossem Aufwand gerichtsverwertbar für das Verwaltungsverfahren erhältlich gemacht werden können. Das Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland des Europarates wäre in diesen Verfahren hilfreich. Der Bundesrat hatte der Bundesversammlung die Genehmigung dieses Abkommens vorgeschlagen. Diese hat dies aber im September 2018 abgelehnt (17.053: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170053).					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3714	n	Po. Gysin Greta. Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Geschlechtergleichstellung. Es ist wichtig, die Konzepte der Gleichstellung von und der Diskriminierung aufgrund von biologischem und sozialem Geschlecht zu aktualisieren und zu klären			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Verwendung, die Bedeutung und die Entwicklung der Begriffe "soziales Geschlecht" und "biologisches Geschlecht" im rechtlichen Kontext auszuarbeiten. Dieser soll auch Bezug auf die Schwerpunkte des Engagements des Bundes zur Förderung der Gleichstellung und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts nehmen. Insbesondere sollen folgende Themen eingehend untersucht werden: 1. die Notwendigkeit, die Gleichstellung von und die Diskriminierung aufgrund von biologischem und sozialem Geschlecht in der schweizerischen Gesetzgebung in Bezug auf die Entwicklung der letzten zehn Jahre in der Rechtsprechung und Politik des Bundes neu zu definieren; 2. die Notwendigkeit, die Konzepte der Gleichstellung von und der Diskriminierung aufgrund von sozialem und biologischem Geschlecht in ihrer derzeitigen Verwendung in amtlichen Mitteilungen und Texten des Bundes zu aktualisieren, wobei insbesondere die italienischen und französischen Übersetzungen des deutschen Ausdrucks "Geschlecht" und des englischen Begriffs "Gender" zu berücksichtigen sind.					

Begründung	Im letzten Jahrzehnt wurde in der Politik, Rechtsprechung, Forschung, aber auch in der Zivilgesellschaft einer genderreflektierten Perspektive zunehmend Bedeutung beigemessen. Die Verwendung und Bedeutung von Begriffen wie "biologisches Geschlecht" und "soziales Geschlecht" entwickeln sich rasch und stimmen nicht immer zeitlich und inhaltlich mit den jüngsten politischen Entscheidungen auf Bundesebene überein. Dadurch wird nicht selten an der Bedeutung politischer oder sogar rechtlicher Entscheidungen und Interventionen gezweifelt. Das zeigt sich insbesondere im Italienischen an den Begriffen "sesso" (biologisches Geschlecht) und "genere" (soziales Geschlecht) sowie im Französischen an "sexe" und "genre", vor allem da im Deutschen für beide Fälle oft ein einziger Begriff, nämlich "das Geschlecht", verwendet wird. Die Forschung, das internationale Recht und die Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung betonen seit Langem, wie wichtig es ist, den Begriff des sozialen Geschlechts und damit alle soziokulturellen Aspekte in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Neuerdings drängen auch die Vereinten Nationen und der Europarat darauf, diese Geschlechterperspektive (Gleichstellung der Geschlechter, Gender Responsive Budgeting, Gender Mainstreaming) zu nutzen, um eine gemeinsame globale Vision zu ermöglichen, die biologische und morphologische Aspekte im Zusammenhang mit dem einer Person zugewiesenen biologischen Geschlecht einschliesst und sogar noch umfassender ist. Gleichzeitig belegen Analysen der jüngsten Rechtsprechung des Bundes zur Geschlechtergleichstellung und zu den Auswirkungen internationaler Verpflichtungen, die auch von der Schweiz eingegangen wurden, unterschiedliche rechtliche Auslegungen des Konzepts der Diskriminierung aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts. Zahlreiche rechtliche Abklärungen, unter anderem von Professorin Karine Lempin (in Repenser la discrimination "À raison du sexe" au sens de la loi fédérale sur l'égalité de la lumière de la CEDEF aus dem Jahr 2021), weisen auf erhebliche Bedeutungsunterschiede in den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und dem Gleichstellungsgesetz hin, die nicht immer den jüngsten bundespolitischen Entscheidungen und insbesondere der Istanbul-Konvention und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) entsprechen. Es ist notwendig, die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Diskriminierung aufgrund des biologischen Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Geschlechtsausdrucks und der Intergeschlechtlichkeit eingehend zu untersuchen. Um den Fortschritt bei der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung richtig zu führen, ist es wichtig, für Kohärenz und Klarheit bei solchen grundlegenden Konzepten zu sorgen, damit Politik und Gesellschaft auch entsprechend diskutieren und reagieren können.
-------------------	--

Stellungnahme	Der Bundesrat ist sich der Tatsache bewusst, dass in vielen Bestimmungen des Bundesrechts die Begriffe "Mann" und "Frau" oder "Geschlecht" verwendet werden (bspw. in Art. 8 Abs. 2 und 3 BV; SR 101). Eine allgemeine Neudefinition des Begriffs "Geschlecht" oder eine Aktualisierung der Konzepte der Gleichheit und der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Bundesrates hingegen weder notwendig noch sinnvoll. Ein Bericht über die von der Postulantin aufgeworfenen Fragen bringt keinen Mehrwert, da entsprechende Diskussionen zunächst von der Wissenschaft und schliesslich auch in der Gesellschaft geführt werden müssen, bevor sie allenfalls Eingang in das geltende Recht finden. In den letzten Jahren wurden aufgrund der Diskussionen in der Gesellschaft bereits Anliegen, die mit dem Geschlecht zu tun haben, ins geltende Recht aufgenommen, so beispielsweise die erleichterte Änderung des Geschlechts im Zivilstandsregister. Der Bundesrat erarbeitet derzeit zudem einen Bericht in Erfüllung des Postulates 17.4121 Arslan "Drittes Geschlecht im Personenstandsregister" und 17.4185 Ruiz "Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar". Dieser Bericht wird voraussichtlich im Herbst 2022 vorliegen. Es ist festzuhalten, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts selbstverständlich auch für den Bundesrat eine anhaltende Priorität darstellen. Deshalb sieht er in der Gleichstellungsstrategie 2030 im Handlungsfeld "Diskriminierung" als Ziel vor, dass im Bundesrecht keine geschlechterdiskriminierenden Regelungen mehr existieren. Zu diesem Zweck führte der Bundesrat eine Analyse zu den bestehenden rechtlichen Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern im Bundesrecht durch (vgl. Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 über die direkte Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Bundesrecht, in Erfüllung des Postulats 19.4092 Caroni "Rechtliche Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Bundesrecht").
----------------------	---

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3718	n Mo. Cattaneo. Mehr Transparenz bei der Herkunft von Fotovoltaikmodulen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung von Artikel 48c des Markenschutzgesetzes auszuarbeiten, damit die Hersteller von Photovoltaikmodulen verpflichtet werden anzugeben, wo die Solarzellen, aus denen ein Modul besteht, hergestellt wurden. Das geltende Gesetz schreibt vor, dass die Herkunft eines industriellen Produkts dem Ort entspricht, an dem mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen. Bei Solarmodulen entspricht dies oft dem Ort, an dem die Solarzellen zusammengesetzt werden (z. B. in Deutschland). Das wesentliche und grundlegende Element eines Moduls sind jedoch die Solarzellen. Daher wird verlangt, dass die Verkäuferin verpflichtet wird, die Herkunft der Solarzellen anzugeben, damit die Kundin oder der Kunde alle Informationen hat, die sie oder er braucht, um sich für ein Produkt zu entscheiden.
---------------------------	--

Begründung	Beim Herstellungsprozess von Solarmodulen entspricht der wesentliche Produktionsschritt in Bezug sowohl auf das Knowhow als auch auf den Energieverbrauch der Herstellung der Solarzellen. Die meisten der heute in der Schweiz verkauften Photovoltaikmodule werden in Deutschland aus Solarzellen chinesischer Herkunft zusammengesetzt. In China wird für die Herstellung von Photovoltaikzellen häufig Kohle verwendet. Darüber hinaus zeigt ein aktueller Bericht der Sheffield Hallam University (Murphy, L. und Elimä, N. (2021)), dass die Solarzellen von uigurischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern hergestellt werden. Bei anderen Konsumgütern wie Lebensmitteln oder Kleidung ist die Transparenz bei der Herkunftsangabe bereits heute vollständig gewährleistet. So müssen beispielsweise auf dem Etikett eines Kleidungsstücks das Herstellungsland oder die Herstellungsänder und die verwendeten Materialien angegeben sein. Das Gleiche muss auch für Photovoltaikmodule gelten. Unabhängig davon, ob die Käuferin oder der Käufer eine öffentliche oder eine private Person ist: Wer in Solarenergie investiert, hat das Recht, die Herkunft der Solarzellen zu kennen, um sich für Zellen aus einem bestimmten Land entscheiden zu können. Um unser ehrgeiziges Ziel von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen, benötigen wir Milliardeninvestitionen in erneuerbare Energien und insbesondere in die Solarenergie. Die Schweiz wird daher eine grosse Menge an Modulen importieren müssen, die in erheblichen Ausmass mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Umso wichtiger ist es, den beteiligten politischen und wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteuren transparente Informationen über die Herkunft der verwendeten Produkte zur Verfügung zu stellen.
-------------------	---

Stellungnahme	Die korrekte Beschriftung von Waren führt in der Praxis immer wieder zu Fragen. Dabei wird die Herkunftsangabe häufig mit der Angabe des Produktionslands verwechselt oder fälschlicherweise gleichgesetzt. Die beiden Begriffe bedeuten jedoch nicht das Gleiche und müssen auseinandergehalten werden. Die Herkunftsangabe einer Ware bringt zum Ausdruck, dass sie aus einem bestimmten geografischen Gebiet stammt. Sie umfasst damit mehr als die blosser Produktion der Ware. Die Herkunftsangabe dient der freiwilligen Kennzeichnung von Waren zu Werbe- und Marketingzwecken. Den korrekten Gebrauch von Herkunftsangaben regelt das Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz/MSchG; SR 232.11). Der vom Motionär erwähnte Art. 48c MSchG legt fest, unter welchen Bedingungen beispielsweise das Schweizerkreuz auf Industrieprodukten angebracht werden darf. Das Markenschutzgesetz enthält auch Regeln für Herkunftsangaben von Naturprodukten (Art. 48a MSchG) und von Lebensmitteln (Art. 48b MSchG). Immer geht es dabei um die geografische Herkunft des gesamten Produkts - nicht um diejenige blosser Bestandteile. Die Deklaration des Produktionslandes hat einen anderen Zweck als die Herkunftsangabe und ist auch nicht im Markenschutzgesetz geregelt. Die Deklaration beschränkt sich auf die sachliche Information, wo das Produkt oder Teile davon hergestellt worden sind. Sie kann mit anderen Informationen wie bspw. ressourcenschonende Herstellung oder - im vorliegenden Zusammenhang besonders von Interesse - einem Hinweis auf problematische Bestandteile ergänzt werden. Grundsätzlich ist die Angabe des Produktionslandes in der Schweiz freiwillig, ausser spezialrechtliche Regelungen sehen dies vor. Das vom Motionär erwähnte Lebensmittelrecht verlangt beispielsweise zwingend die Angabe des Produktionslandes eines Lebensmittels auf seiner Verpackung (nicht als Werbeaussage, sondern als allgemeiner Hinweis), um den Konsumentinnen und Konsumenten einen bewussten Kaufentscheid zu ermöglichen. Damit wird zudem dem Täuschungsschutz Rechnung getragen. Ebenfalls eine Deklarationspflicht gibt es für bestimmte Holzprodukte gemäss der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) oder bei der Deklaration von Pelz (Pelzdeklarationsverordnung; SR 944.022). Demgegenüber besteht bei Kleidern keine Verpflichtung das Produktionsland zu deklarieren. Das Produktionsland erscheint als kleingedruckte sachliche (nicht werbemässige) Information auf dem Produkt selber oder auf der Produktverpackung. Eine gesetzliche Regelung, Hersteller von Solaranlagen zu verpflichten, das Produktionsland der Solarzellen anzugeben, kann daher nicht im Markenschutzgesetz aufgenommen werden. Eine solche Regelung ist auch aus Gründen der Rechtsgleichheit abzulehnen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb eine solche Regelung für Solaranlagen und nicht für andere Industriegüter gelten sollte. Den Herstellern steht es hingegen frei, das Produktionsland anzugeben.
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3821	n	Mo. Arslan. Eine umfassende Zukunftsplanung für die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesamtstrategie und einen Massnahmenplan bezüglich der Zukunft der in die Schweiz geflüchteten Ukrainer:innen zu erarbeiten. Dabei sind u.a. die Rückkehrmöglichkeiten, die unterschiedlichen Bedürfnisse, die persönlichen Verhältnisse und die finanziellen Ressourcen der Geflüchteten zu berücksichtigen.					
Begründung	Aufgrund der nach wie vor schwierigen Lage in der Ukraine, vor allem im Osten und Süden des Landes, muss davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil der rund 50 000 in die Schweiz geflüchteten Ukrainer:innen über Jahre in der Schweiz bleiben werden. Dies hat weitreichende Folgen. Es braucht genügend Wohnmöglichkeiten, Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und Integrationsprogramme, um nur einige Punkte zu nennen. Denn die derzeitige Situation zeigt bereits, dass der momentan zur Verfügung gestellte Wohnraum für geflüchtete Ukrainer:innen nicht ausreicht, und dass erst einige hundert Ukrainer:innen einen Arbeitsplatz gefunden haben. Hinzu kommt, dass es bei privat aufgenommenen Flüchtlingen bereits zu Spannungen gekommen ist. Nicht vergessen werden darf der Einbezug der Situation der anderen Flüchtlinge in die Gesamtstrategie. Es ist politisch nicht denkbar, dass über Jahre eine Zweiklassengesellschaft im Flüchtlingsbereich besteht, wie sie heute aufgrund des S-Status der Fall ist.					

Stellungnahme Der Bundesrat ist mit der Motionärin einig, dass der Umgang mit der Krisensituation in der Ukraine und ihren Auswirkungen in der Schweiz ein strategisches Vorgehen aus einer Gesamtsicht verlangt. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Steuerungs- und Koordinationsgremien geschaffen.

Am 21. März 2022 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erstmals den Sonderstab Asyl (SONAS), das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Bereich Asyl und Zuwanderung, eingesetzt. Der SONAS klärt betreffend die Schutzsuchenden aus der Ukraine Fragen zur Registrierung, Unterbringung, Betreuung und zur Sicherheit, stellt zusätzliche Ressourcen bereit und stellt die Abstimmung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen sowie bundesintern sicher. Gleichzeitig beschäftigt sich der SONAS mit mittel- und längerfristigen Szenarien und Fragestellungen wie bspw. der Rückkehr der Schutzsuchenden. Im SONAS vertreten sind neben verschiedenen Bundesbehörden auch die entsprechenden kantonalen Partner sowie der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband.

Mit dem Ziel, die Planbarkeit für Bund, Kantone, Städte und Gemeinden zu erhöhen, hat die Vorsteherin des EJPD den ehemaligen Kommandanten der Kantonspolizei Zürich, Thomas Würzler, mit der Erarbeitung von Szenarien in Bezug auf die Fluchtbewegungen in die Schweiz beauftragt. Des Weiteren hat das EJPD eine Evaluationsgruppe von erfahrenen migrationspolitischen Expertinnen und Experten eingesetzt, welche Herausforderungen und Fragen, die sich bei der Anwendung des Status S ergeben, laufend identifiziert, um in einem zweiten Schritt eine Beurteilung der geltenden Regelung des Status S sowie seiner Einbettung im Schweizer Asylsystem zu ermöglichen.

Im Auftrag der Vorsteherin des EJPD wurde ausserdem ein Austauschgremium zu Arbeitsmarkt- und Bildungsfragen aus Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Verbände der Sozialpartner, den betroffenen interkantonalen Konferenzen und Bundesstellen eingesetzt. Das Gremium tauscht sich zu aktuellen praktischen Fragen und längerfristigen Herausforderungen in diesem Bereich aus.

Diese bestehenden Steuerungs- und Koordinationsgremien sowie die erteilten Mandate gewährleisten ein strategisches und vorausschauendes Vorgehen. Der Einbezug der verschiedenen Partner funktioniert. Die Kantone haben auf interkantonaler wie kantonaler Ebene entsprechende Sonderstäbe eingesetzt oder bestehende Gremien mandatiert. Der Bundesrat erachtet daher die Anliegen der Motion als erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3919	n	Mo. Imboden. 175 Jahre Bundesverfassung. Ein Zukunftsrat für eine nachhaltige Verfassung der Zukunft			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt die rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten um einen Zukunftsrat zu schaffen.

Der Zukunftsrat soll sich mit der Frage beschäftigen, wie eine Überarbeitung der aktuellen Verfassung aussehen könnte und einen materiellen Entwurf zuhanden der Bundesversammlung für eine nachhaltige Verfassung der Zukunft erarbeiten.

Bei der Zusammensetzung des Zukunftsrates ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung möglichst breit repräsentiert wird und insbesondere auch jüngere Menschen mitarbeiten, da es um ihre Zukunft geht.

Begründung Die Schweiz kennt dank dem Initiativrecht regelmässig thematische Verfassungsrevisionen. Ein demokratiepolitischer Meilenstein war 1971 die Einführung des Frauenstimmrechtes. Die Totalrevision der Bundesverfassung 1999 war die zweite Totalrevision der seit 1848 bestehenden und 1874 zum ersten Mal total revidierten Bundesverfassung. Die Totalrevision von 1999 war nach einem gescheiterten Versuch im Jahr 1977 insbesondere eine Neuordnung und eine Aktualisierung des geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrechts. In den letzten 30 Jahren hat sich die Welt geopolitisch, ökologisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich stark geändert und verstärkt globalisiert. Zudem stellt besonders die globale Klimakrise die Schweiz auf allen Staatsebenen vor grosse Herausforderungen. Themen wie die Bewältigung der Pandemie oder die globale Klimakrise stellen auch das Funktionieren des föderalistischen Bundesstaates auf den Prüfstand. Neu soll das von der UNO deklarierte Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als eigenständiges Menschenrecht verfassungsmässig verankert werden. Einer entsprechenden Resolution stimmten im Juli 2022 161 Staaten (bei acht Enthaltungen) zu. Gleichzeitig ist in der Schweiz ein wachsender Teil der Bevölkerung von den politischen Rechten ausgeschlossen. Die Mehrheit der an Abstimmungen teilnehmenden Personen ist älter als 55 Jahre.

Das 175 Jahre Jubiläum der Schweizer Bundesverfassung soll Anlass sein über die Gestaltung der politischen Rechte in den nächsten Jahrzehnten zu debattieren und Vorschläge für eine Revision der Verfassung zu formulieren, die im politischen Prozess diskutiert werden. Für diese Aufgabe soll ein Zukunftsrat gewählt und ein dazu zielführender Prozess entwickelt werden.

Stellungnahme Die geltende Bundesverfassung wurde am 18. April 1999 von Volk und Ständen nach einem umfassenden Reform- und Aktualisierungsprozess angenommen. Die Totalrevision der Bundesverfassung liegt somit erst etwas mehr als 23 Jahre zurück.

Unsere Verfassung erfährt mittels Teilrevisionen immer wieder Änderungen. Mit Volksinitiativen können Bürgerinnen und Bürger aktuelle Anliegen aufgreifen und Verfassungsänderungen anstossen. Seit dem Inkrafttreten der geltenden Bundesverfassung fanden mehr als 120 Abstimmungen über Verfassungsänderungen statt, wobei die meisten auf Volksinitiativen zurückgingen. Dabei wurden immer wieder Themen aufgegriffen, die die Motionärin hervorhebt. So stimmten Volk und Stände in den letzten vier Jahren sieben Mal über Volksinitiativen ab, bei denen der Schutz der Umwelt, die nachhaltige Lebensmittelproduktion oder die Verantwortung der Unternehmen für eine menschen- und umweltgerechte Wirtschaft im Vordergrund standen. Abgestimmt wurde auch über die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation und den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation. Die von der UNO-Generalversammlung am 28. Juli 2022 mit grossem Mehr verabschiedete Resolution zur Anerkennung eines Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt brachte die Schweiz gemeinsam mit anderen Staaten ein. Fünf von den Nationalrätinnen und Nationalräten Schlatter, Flach, Giacometti, Gugger und Pult eingereichte, gleichlautende parlamentarische Initiativen "Recht auf gesunde Umwelt und Rechte der Natur" (Pa. Iv. 21.436- 21.440) sind gegenwärtig im parlamentarischen Vorprüfungsverfahren.

Die Anliegen der Motionärin lassen sich über Anstösse zur Teilrevision der Bundesverfassung, sei es mittels parlamentarischer Vorstösse oder Volksinitiativen, zielgerichteter und wohl auch rascher in die breite politische Diskussion einbringen als über eine Totalrevision. An solchen Diskussionen können sich jüngere Menschen intensiv beteiligen, sie sogar prägen. Einen Zukunftsrat braucht es dafür nicht. Die geltende Bundesverfassung ist noch immer zeitgemäss und gut verständlich. Der Bundesrat sieht keinen Bedarf für eine Totalrevision.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3980	n	Mo. (Streiff) Studer. Wirksame Ausstiegsprogramme zur beruflichen und sozialen Neuorientierung für Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, schweizweit bedarfsgerechte Ausstiegsangebote und -begleitung erhalten. Dazu soll er baldmöglichst die gesetzlichen Grundlagen, sowie ein Konzept mit Massnahmen erarbeiten. Ziel ist es, eine berufliche und soziale Neuorientierung der Betroffenen zu ermöglichen. Es braucht nachhaltige Alternativen für den eigenverantwortlichen Erwerb des Lebensunterhalts ausserhalb der Prostitution. Die Kantone, beteiligte Behörden und Institutionen sowie bestehende Anbieter sind einzubinden.

Das Konzept soll insbesondere regeln:

1. Den rechtlichen Status der Betroffenen (Aufenthaltsstatus, Papiere, Zertifikate etc.);
2. Sichere und erschwingliche Unterkünfte;
3. Psychotherapeutische Betreuung und Begleitung;
4. Begleitendes Case Management;
5. Ausbildungs- und Arbeitsangebote zur beruflichen Neuorientierung für anerkannte Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse sowie Reintegration in den Arbeitsmarkt inkl. Angebote für Spracherwerb;
6. Nachhaltige Reintegrationsprogramme und -begleitung in den Heimatländern;
7. Netzwerk sensibilisierter Spezialisten und Fachstellen;
8. Vernetzung und Kooperation der Akteure und Angebote aller Ebenen;
9. Langfristige Finanzierung der Ausstiegs- und Begleitprogramme sowie der Förderung bestehender Angebote;
10. Flankierende Informations- und Aufklärungsarbeit für die Betroffenen.

Begründung Studien belegen: 80 bis 90 Prozent der Menschen in der Prostitution würden sofort aus dem Sexgewerbe aussteigen, wenn sie eine Alternative dazu hätten. Der Grossteil prostituiert sich aus wirtschaftlicher Not heraus oder unter Zwang. Vor allem für MigrantInnen ist Prostitution oft die einzige Option, sich und ihre Familie zu ernähren. Ein Ausstieg scheitert meist an dieser Alternativlosigkeit, oft verschärft durch Rechtsstatus, geringe Berufsausbildung, Sprachkenntnisse und psychischen Zustand.

Ausstiegsprozesse sind entsprechend komplex, langwierig und individuell. Es braucht deshalb langfristig finanzierte Ausstiegsprogramme mit Ausbildungs- und Arbeitsangeboten zur beruflichen Neuorientierung und Reintegration und einem koordinierenden Case Management sowie vertrauensvoller Kooperation zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen aller Ebenen, spezialisierten Fachberatungsstellen, Ausstiegsangeboten und Bildungsträgern.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion, dass ausstiegswillige Sexarbeitende unterstützt werden sollten. Er verweist auch auf den umfangreichen Bericht "Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung", den er 2015 in Erfüllung der Postulate 12.4162 Streiff-Feller, 13.3332 Caroni, 13.4033 Feri und 13.4045 Fehr erarbeitet hat. Der Bericht empfahl u.a. die Förderung von Ausstiegshilfen.

Für die Regelung der Prostitution sind in der Schweiz jedoch primär die Kantone zuständig. Sie erlassen beispielsweise die Vorschriften zur Bekämpfung der Gewalt an Sexarbeitenden und verantworten die Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung. In der Schweiz gibt es verschiedene kantonal und kommunal finanzierte Anlauf- und Beratungsstellen für Sexarbeitende. Diese bauen Netzwerke auf, die ausstiegswillige Personen unterstützen können. Sie organisieren Sprachkurse und Schulungen zur Stärkung der Kompetenzen bei der Stellensuche. Einige dieser Beratungsstellen arbeiten mit ausgewählten Arbeitgebenden zusammen und vermitteln den Sexarbeitenden alternative Arbeitsmöglichkeiten. Auch Notwohnungen werden ihnen zur Verfügung gestellt, in denen sie im Bedarfsfall untergebracht werden können. Anlaufstellen existieren auch speziell für Sans-Papiers. Diese Beratungsstellen werden zum Teil von kantonalen Behörden unterstützt.

Werden Sexarbeitende milieubedingt Opfer einer Straftat und dadurch unmittelbar in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt, so können sie die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5) beanspruchen. Die Beratungsstellen leisten ihnen bei Bedarf Sofort- und längerfristige Hilfe.

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Streiff-Feller 20.4216 "Menschen sind keine Ware. Nordisches Modell für die Schweiz (Sexkaufverbot)" erwähnt, sind die Interventionsmöglichkeiten des Bundes beschränkt und betreffen Kriminalprävention und Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen. fedpol kann gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (SR 311.039.4) Präventionsmassnahmen finanziell unterstützen. Das sind Massnahmen, die private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ergreifen, um Sexarbeitende vor Straftaten zu schützen. fedpol verfügt dafür über ein jährliches Budget von 200'000 Franken. Die unterstützten Projekte umfassen insbesondere den Schutz vor Straftaten, Selbstverteidigungskurse, die Sensibilisierung für die Rechte und Pflichten von Sexarbeitenden und die Unterstützung in Notlagen.

Weitere Massnahmen enthält der Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel, der auch den Bereich der sexuellen Ausbeutung erfasst. Die Massnahmen beim Bund und in den Kantonen umfassen die Verbesserung der Datenlage, Rückkehrhilfen für Opfer und Informationsbroschüren für typische Herkunftsländer von Opfern. Aber auch Aus- und Weiterbildungen für Polizei und Justiz gehören dazu. Viele dieser Massnahmen wurden bereits eingeführt oder befinden sich in Umsetzung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3992	n	Po. Marti Min Li. Recht auf Rehabilitierung gewährleisten			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, wie das in Artikel 369 StGB implizit verankerte Recht auf Rehabilitation auch ausländerrechtlich gewährleistet werden kann.				

Begründung Gemäss eines Artikels im Beobachter vom Juni 2022 legen gewisse Migrationsämter umfangreiche Dossiers über Personen an. In diesen Dossiers sind laut diesem Artikel teilweise auch Hinweise auf Strafverfahren abgelegt, die aus dem Strafregister entfernt wurden. Rechtlich ist klar festgehalten, wann Registereinträge gelöscht werden. Dies auch insbesondere im Jugendstrafrecht mit der Absicht der Rehabilitierung. Dies ist nicht gegeben, wenn diese Einträge weiterhin aufbewahrt werden und sogar wie im Beobachter geschildert in Gerichtsfällen verwendet werden. Dies ist umso heikler, als dass nicht gewährleistet ist, dass die Betroffenen Einsicht und Kenntnisse ihrer Akten haben. Der Bundesrat ist daher gebeten zu prüfen, ob nicht durch eine Vorprüfung durch die Migrationsbehörden vor Herausgabe der Akten stattfinden könnte. Diese könnte dazu führen, dass entweder die entsprechenden Informationen aus den Migrationsakten entfernt wird oder diese Informationen nicht herausgegeben werden.

Stellungnahme Die Feststellung des Sachverhalts und die Beweismwürdigung erfolgen auch im Ausländer- und Asylbereich nach dem Offizialgrundsatz (vgl. Art. 12 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; VwVG; SR 172.021 und kantonale Verwaltungsverfahrensgesetze). Demnach müssen die zuständigen Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen und die Beweise unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung erheben.

Das Bundesgericht (BGer) hat entschieden, dass Verurteilungen, die aus dem Strafregister entfernt wurden, den Widerruf oder die Verweigerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung nicht zu begründen vermögen (Urteile des BGer 2C_255/2021 vom 2. August 2021 E. 4.3; 2C_766/2019 vom 14. September 2020 E. 5.1). Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung, bei der die zuständige Behörde eine Interessenabwägung vornehmen muss (Art. 96 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes; AIG; SR 142.20), ist das deliktische Verhalten der betreffenden Person jedoch einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen (vgl. Urteile 2C_884/2016 vom 25. August 2017 E. 3.3.1 in fine, E. 3.3.2 in fine; 2C_940/2014 vom 30. Mai 2015 E. 5. 3). In diesem Rahmen und im Sinn eines gesamtheitlichen Ansatzes können strafrechtlich relevante Daten, die sich in den Akten befinden, auch nach deren Löschung im Strafregister in die Beurteilung des Verhaltens der ausländischen Person miteinbezogen werden (Urteile 2D_37/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.2.3; 2C_477/2008 vom 24. Februar 2009 E. 3.2.2). Weit zurückliegenden Straftaten kann in der Regel keine grosse Bedeutung mehr zukommen, insbesondere wenn es sich um relativ geringfügige Verfehlungen handelt (Urteile 2C_1015/2017 vom 7. August 2018 E. 4.2.2; 2D_37/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.2.3; 2C_477/2008 vom 24. Februar 2009 E. 3.2.2). Unter Berücksichtigung der in dieser Rechtsprechung entwickelten Grundsätze würde es der im Ausländerrecht erforderlichen Gesamtbetrachtung zuwiderlaufen, wenn bestimmte Akten zu früheren strafrechtlichen Verurteilungen aus dem Dossier entfernt würden.

Zudem sind Ausländerinnen und Ausländer oder am Verfahren beteiligte Dritte verpflichtet, an der Feststellung des massgebenden Sachverhalts mitzuwirken (Art. 90 AIG). Die gesammelten Informationen werden in das Dossier aufgenommen und können im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör eingesehen und bestritten werden (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101). Sie werden nicht an unberechtigte Dritte weitergeleitet. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann jede betroffene Person bei den zuständigen Behörden Auskunft über ihre Daten verlangen, beziehungsweise deren Löschung oder Berichtigung beantragen, wenn diese unrichtig, unvollständig oder unrechtmässig verarbeitet wurden.

In Anbetracht dieser eindeutigen Rechtslage sind keine weiteren Abklärungen nötig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4000	n	Mo. Romano. Grundsätzliches Recht der Kinder auf alternierende Obhut nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Zivilgesetzbuch so anzupassen, dass Kinder gemäss dem Grundsatz der Rechtsgleichheit grundsätzlich und gleichermassen von der Betreuung und Erziehung durch beide Elternteile - der alternierenden Obhut - profitieren können, wie dies bereits bei der gemeinsamen elterlichen Sorge die Regel ist. Das Recht auf zwei Elternteile muss den individuellen Rechten der beiden Elternteile vorgehen, sodass die Kinder gleich viel Zeit mit jedem der beiden Elternteile und deren Verwandtschaft

Begründung Grundsätzlich und in der Regel müssen Gerichte und Kindesschutzbehörden das Recht der Kinder auf gleichwertige Beziehungen zu ihren Eltern am stärksten gewichten und damit das Recht der Kinder auf alternierende Obhut über andere Formen der Betreuung stellen. Die biomedizinischen und sozialen Folgen von Trennungen und Scheidungen für das Wohl der Kinder sind hinlänglich bekannt. Das Gericht muss zum Wohl und im Interesse der Kinder entscheiden und in den von den Eltern eingeleiteten Trennungs- und Scheidungsprozess eingreifen und die alternierende Obhut durchsetzen und genehmigen. Es macht zudem die Eltern auf die Folgen mangelnder Zusammenarbeit aufmerksam. Die Trennung muss also aus dem Blickwinkel des (gegenwärtigen und künftigen) Kindeswohls erfolgen. Die Hauptbegünstigten der alternierenden Obhut müssen die Kinder sein. Das Recht auf zwei Elternteile muss den individuellen Rechten der beiden Elternteile vorgehen, sodass die Kinder gleich viel Zeit mit jedem der beiden Elternteile und deren Verwandtschaft verbringen können. Wie die Erfahrungen mit der alternierenden Obhut zeigen, legen sich die Divergenzen zwischen den Elternteilen innert kurzer Zeit. Dies im Unterschied zu den heute leider noch überwiegenden Fällen mit alleiniger Obhut. Die beiden Elternteile müssen auf Augenhöhe sein und gleichermassen Verantwortung, Pflichten und Kosten übernehmen und so das Wohl des Kindes rundum sicherstellen, indem sie es und die persönlichen Beziehungen zu ihm und der ganzen Familie pflegen, die Erziehung und die Fürsorge garantieren und seine Güter verwalten und auf seine Gesundheit achten. Dank der alternierenden Obhut lassen sich auch kostspielige Gerichtsverfahren verhindern, die ausschliesslich darauf aus sind, einen Elternteil zu delegitimieren und diesen Elternteil in einen blossen Geldgeber für den anderen Elternteil und das Kind zu transformieren.

Stellungnahme Seit Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsrevision am 1. Januar 2017 (Schweizerisches Zivilgesetzbuch [Kindesunterhalt], SR 210, Änderung vom 20. März 2015, AS 2015 4299) muss die zuständige Behörde (Gericht oder Kindesschutzbehörde) in einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut prüfen, sofern ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 Abs. 2ter und 298b Abs. 3ter ZGB). Nach dem Willen des Gesetzgebers wird damit eine ausgeglichene Beteiligung beider Eltern an der täglichen Betreuung des Kindes nach der Trennung oder Scheidung gefördert, ohne dass die alternierende Obhut als Regelmodell vorgeschrieben ist.

Nach Ansicht des Bundesrates war es richtig, die alternierende Obhut nicht als Regelmodell zu verankern. Wie er in seinem Bericht "Alternierende Obhut" vom 8. Dezember 2017 dargelegt hat, ist diese Betreuungsform nicht nur in Bezug auf die Interaktion der Eltern anspruchsvoll, sondern hängt zusätzlich von materiellen Voraussetzungen (insbesondere Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern, höhere Auslagen) und strukturellen Rahmenbedingungen (bezüglich Arbeitsmarkt, familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot) ab, die nicht in jedem Fall vorliegen. Die Suche nach individuellen Lösungen - welche die Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Eltern erlauben und gleichzeitig dem Kindeswohl am besten entsprechen - ist daher gegenüber einer Anordnung der alternierenden Obhut als Regelfall zu bevorzugen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung die Kriterien für die Anordnung der alternierenden Obhut in strittigen Fällen definiert und dabei ebenfalls den gesetzgeberischen Willen zur Förderung der gemeinsamen Elternschaft in Form der alternierenden Obhut nach der Trennung und Scheidung unterstrichen.

Verschiedentlich wird jedoch die heutige Praxis kritisiert und geltend gemacht, dass die Gerichte die alternierende Obhut nur dann anordnen würden, wenn sie von beiden Eltern beantragt werde. Mit dem Postulat 21.4141 Silberschmidt "Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung" wurde der Bundesrat daher beauftragt, die Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhutsregelung zu analysieren. In einem weiteren Kontext wurden mit dem Postulat 19.3503 Müller-Altermatt "Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater" weitere Prüfarbeiten mit dem Ziel der Verbesserung der gemeinsamen Elternschaft in Auftrag gegeben. Zudem ist das Parlament mit der parlamentarischen Initiative 21.449 Kameron "Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern", die eine Gesetzesänderung zur weitergehenden "Förderung" der alternierenden Obhut verlangt und der in den Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte Folge gegeben wurde, bereits aktiv.

Bei dieser Ausgangslage sind zuerst die Resultate dieser laufenden Prüfaufträge und Arbeiten abzuwarten. Erst dann kann über eine mögliche Gesetzesanpassung im Sinne der verlangten starren Lösung einer alternierenden Obhut mit stets gleichen Betreuungsanteilen als Regelfall entschieden werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4003	n	Po. Imboden. Schutz für russische Desertierende und Kriegsdienstverweigernde aus dem Ukraine-Krieg			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen wie er Desertierenden und Kriegsdienstverweigernden aus Russland Schutz gewähren kann, die sich weigern an einem völkerrechtswidrigen Krieg gegen das angegriffene Nachbarland Ukraine teilzunehmen und von massiven Strafen bedroht sind. Für Desertierende und Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist Asyl zu gewähren, wie dies in besonderen Fällen möglich ist und EMRK-Rechtsprechung entspricht. Zudem sollen das Botschaftsasyl reaktiviert und humanitäre Visas ausgestellt werden. Der Bundesrat prüft wie er in den umliegenden Staaten von Russland Massnahmen zur Unterstützung russischer Desertierender und Kriegsdienstverweigernder leisten kann.

Begründung	Die russische Duma hat in der Nacht vom 20 September 2022 eine Teilmobilmachung beschlossen. Artikel 63 sieht Gefängnisstrafen für Soldaten bis 10 Jahre vor, die sich weigern im Krieg gegen die Ukraine zu kämpfen. Es handelt sich dabei um unverhältnismässig harte und willkürliche Strafen. Kundgebungen in Russland haben bereits zu 1300 Verhaftungen geführt. "Wenn Zweck und Motivation der Sanktionen im Sinne eines absoluten Malus weit über die legitime Ahndung einer Desertion oder Dienstverweigerung hinaus gehen und somit einen Nachteil im Sinne von Artikel 3 AsylG darstellen, sind Deserteure respektive Dienstverweigerer als Flüchtlinge anzuerkennen und es ist ihnen Asyl zu gewähren." SEM-Handbuch Asyl und Rückkehr (D1, Seite 9). Siehe auch Rechtsprechung der EMRK: u.a. Urteil Bayatyan zu Armenien 7. Juli 2011; Urteil der ARK vom 20. Dezember 2005 i.S. L.H., Eritrea 2006. Desertierende und Kriegsdienstverweigernde haben es schwierig, in die Schweiz zu gelangen (22.3598). Die erste Hürde ist es, Russland überhaupt verlassen zu können. Daher ist im aktuellen Ukraine-Krieg das Botschafts asyl zu reaktivieren.
Stellungnahme	Die Verfolgung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren ist grundsätzlich flüchtlingsrechtlich nicht relevant (Art. 3 Abs. 3 des Asylgesetzes [AsylG]; SR 142.31), da eine mögliche Bestrafung rein militärstrafrechtlichen Charakter hat und nicht aus einem Grund nach Artikel 3 AsylG erfolgt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft aber jedes Asylgesuch individuell und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände. Liegen in einem Einzelfall Hinweise vor, dass die Bestrafung nicht nur wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion erfolgt, sondern aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe (z.B. politische Anschauung) entweder deutlich höher ausfällt als bei anderen Deserteuren und Wehrdienstverweigerern oder unverhältnismässig streng ist und in keinem Verhältnis zur begangenen Straftat steht, können die Voraussetzungen von Artikel 3 AsylG erfüllt sein. In diesen Fällen wird einem Wehrdienstverweigerer oder Deserteur die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und er erhält Asyl, sofern keine Ausschlussgründe bestehen. Wird eine Person nicht als Flüchtling anerkannt, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen. Erweist sich der Vollzug der Wegweisung im Einzelfall als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, wird die Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Wie der Bundesrat bereits verschiedentlich ausgeführt hat, ist sich das SEM der schwierigen Situation von Deserteuren und Militärdienstverweigerern aus Russland bewusst. Es beobachtet die aktuellen Entwicklungen genau und lässt die Erkenntnisse laufend in die Asyl- und Wegweisungspraxis einfließen (vgl. dazu die Antworten zur Interpellation Imboden 22.3598 "Welchen Schutz finden Menschen, die vor Krieg und Menschenrechtsverletzungen aus Russland flüchten?" oder zur Frage Widmer 22.7267 "Schutz für regimekritische Flüchtlinge aus Russland"). Trotz der Abschaffung der Auslandgesuche im Jahr 2013 im Rahmen der dringlichen Asylgesetzrevision können unmittelbar und ernsthaft gefährdete Personen den notwendigen Schutz der Schweiz erhalten. Muss in einem Einzelfall davon ausgegangen werden, dass eine Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist, und kann dieser Gefahr nur durch eine Schutzgewährung in der Schweiz begegnet werden, kann ihr ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung, VEV, SR 142.204). Wie bei anderen Visumstypen muss auch beim humanitären Visum ein Bezug zur Schweiz bestehen. Die Person erhält damit umgehend Schutz und ihr Asylgesuch kann nach der Einreise in die Schweiz geprüft werden. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Jositsch 21.3282 "Wiedereinführung des Botschafts asyls" ausführlich dargelegt hat, hat sich diese Praxis bewährt. Allfällige Gesuche von russischen Staatsangehörigen werden von der Schweizer Botschaft in Moskau bearbeitet. Der Bundesrat sieht daher keinen Anlass, das Botschafts asyl wieder einzuführen (vgl. dazu auch die Antwort des Bundesrats auf die Frage Widmer 22.7831 "Einführung Botschafts asyl für russische Kriegsverweigerer"). Die humanitäre Hilfe der Schweiz richtet sich nach den Bedürfnissen der vom Krieg in der Ukraine betroffenen Menschen, unabhängig von ihrem Status, ihrer Nationalität oder ihrer politischen Anschauung. Seit Ausbruch des Krieges leistet die Schweiz humanitäre Hilfe in der Höhe von CHF 20 Millionen in den Nachbarstaaten der Ukraine, um die vom Konflikt betroffenen Menschen zu unterstützen. Eine Überprüfung der Schutzgewährungsmöglichkeiten für Deserteure und Kriegsdienstverweigerer aus Russland erachtet der Bundesrat vor diesem Hintergrund als nicht angezeigt.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4105	n	Mo. Atici. Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren Berufsbildung haben			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Absolventen und Absolventinnen der Höheren Berufsbildung (Tertiär B) wie jene mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiär A) in Branchen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben können, um hier zu arbeiten. Es ist zu verhindern, dass die aufwändig ausgebildeten jungen Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land verlassen, weil sie aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten nach ihrem Abschluss nicht direkt angestellt werden können.				

Begründung Fachkräfte aus Drittstaaten werden nur begrenzt und komplementär zu EU/EFTA-Staatsangehörigen zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen. Wer in der Schweiz einen Abschluss der Stufe Tertiär A oder B erlangt, kann aufgrund der ausländerrechtlichen Bestimmungen nach Beendigung der Ausbildung bei uns oft keine Stelle antreten. Die hier ausgebildeten Spezialistinnen und Spezialisten suchen stattdessen ihre Erstanstellung im Ausland und sind somit für den Schweizer Arbeitsmarkt mittel- und langfristig verloren. Dies ist in Branchen mit einem ausgewiesenen Fachkräftemangel stossend.

Ausnahmen gibt es bisher nur für Drittstaatenangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiär A). Sie können ohne Beachtung des Inländervorranges erleichtert zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist (Artikel 21 Absatz 3 AIG). In KMU-Branchen sind diese Ausnahmen jedoch nicht anwendbar, selbst wenn ihr Fachkräftemangel ausgewiesen ist und Personen mit einer soliden höheren Berufsausbildung fehlen, die sie sich an höheren Fachschulen oder im Rahmen von Berufs- oder höheren Fachprüfungen (Tertiär B) aneignen haben. Eine unterschiedliche Behandlung der Tertiärstufen A und B ist stossend. Sie widerspricht Artikel 61a der Bundesverfassung, der vorsieht, "dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden", und dem im schweizerischen Bildungssystem gepflegten Ziel, die höhere Berufsbildung insgesamt zu stärken. Berufsleute mit vertieftem Fachwissen sind für den schweizerischen Arbeitsmarkt und insbesondere für die KMU von essenzieller wirtschaftlicher Bedeutung.

Es ist deshalb angezeigt, weitere Ausnahmen vom Kontingentsystem auch für Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B (Höhere Berufsbildung) vorzusehen.

Stellungnahme Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte erfolgt nach dem vom Gesetzgeber vorgesehenen dualen Zulassungssystem. Fachkräfte aus Drittstaaten werden komplementär zu Angehörigen der EU/EFTA-Staaten zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen.

Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B von den Höchstzahlen der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, die in die Schweiz einwandern, auszunehmen - wie dies bereits von der Motion Dobler 17.3067 verlangt wurde -, stünde im Widerspruch zu Art. 121a Absatz 2 BV, nach welchem die Zahl dieser Bewilligungen durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente zu begrenzen ist. Eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B wäre somit nicht rechtskonform, zudem würde die Steuerungsmöglichkeit des Bundesrates weiter reduziert. Die Drittstaatskontingente wurden seit 2019 nicht mehr vollständig ausgeschöpft. Wenn Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B im Anschluss an ihre Ausbildung in der Schweiz keine Stelle antreten können, liegt dies nicht an fehlenden Kontingenten, sondern vielmehr daran, dass zuerst das bereits bestehende Potenzial an Inländerinnen und Inländern sowie dasjenige in der EU/EFTA auszuschöpfen ist und die Kantone dies dementsprechend auch so beurteilen. Hinzu kommt, dass weitere qualitative Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Ausländer- und Integrationsgesetzes oftmals nicht erfüllt sind (keine vorhandene Berufserfahrung, fehlende gesamtwirtschaftliche Interessen).

Um den Zugang zu Arbeitskräften aus Drittstaaten namentlich in Bereichen mit einem ausgewiesenen Fachkräftemangel zu erleichtern, hat der Bundesrat am 4. März 2022 zeitgleich mit der Verabschiedung des Berichts in Erfüllung des Postulats Nantermod 19.3651 "Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht" eine Reihe von Massnahmen beschlossen. Unter anderem soll bei Berufen mit nachweislich starkem Fachkräftemangel zukünftig auf eine Prüfung des Inländervorranges im Einzelfall verzichtet werden können. Ausserdem sollen künftig auch Personen ohne akademische Bildung in qualifizierten Tätigkeiten mit ausgewiesenem Fachkräftemangel eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht. Diese Erleichterungen - von denen auch Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B profitieren können - werden vom EJPD in Zusammenarbeit mit dem WBF und den Kantonen bis Anfang 2023 direkt auf Weisungsstufe umgesetzt.

Mit den Beschlüssen des Bundesrats vom 4. März 2022 wird dem Anliegen des Motionärs weitgehend Rechnung getragen. Zusätzliche Anpassungen auf Gesetzesstufe sind nicht angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4107	n	Mo. Atici. Berufliche Ausbildung für Personen mit Schutzstatus S ermöglichen			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Personen mit Schutzstatus S den Zugang zur beruflichen Ausbildung zu erleichtern und gleichzeitig zu gewährleisten, dass alle ihre Ausbildung abschliessen können, auch falls der Status S aufgehoben wird, bevor die Ausbildung abgeschlossen ist.

Begründung	Unter den knapp 60 000 Personen aus der Ukraine, denen die Schweiz bisher den Schutzstatus S gewährt hat, gibt es besonders viele Kinder und Jugendliche. Für sie sind eine gute Schulbildung und der Zugang zu beruflicher Ausbildung unabdingbar. Wer weniger als 16 Jahre alt ist, profitiert vom Grundrecht auf Bildung. Schwieriger gestaltet sich die Frage, was nach der obligatorischen Schule kommt. Ein verfehlter Berufseinstieg kann sich auf das ganze Leben auswirken und gesellschaftlich während Jahrzehnten negative Folgen haben. Deshalb muss alles darangesetzt werden, den Zugang zu einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder einem hinführenden Brückenangebot zu erleichtern. Dieser Einstieg gestaltet sich wesentlich einfacher, wenn er sowohl für die Jugendlichen als auch für die Lehrbetriebe mit einer Perspektive und ausreichender Planungssicherheit verbunden ist. Solange sich ein Lehrling sozusagen auf einem ausländerrechtlichen Schleudersitz befindet, werden es sich potenzielle Lehrmeister zweimal überlegen, den mit einer grossen Anstrengung verbundenen Einstieg in eine Berufslehre anzubieten. Gemäss einer aktuellen Umfrage im Auftrag des Arbeitgeberverbandes wünschen sich fast zwei Drittel aller befragten Unternehmen eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für Personen mit Schutzstatus S für die Dauer der Anstellung. Daraus ist abzuleiten, dass die Arbeitgeber auch ein Interesse daran haben, Lernende anzustellen und wenn immer möglich fertig auszubilden. Für sie sind Investitionen in die nachobligatorische Bildung Investitionen gegen den Arbeits- und Fachkräftemangel. Eine solide Bildung erhöht die internationale Mobilität, trägt zur Rückkehrfähigkeit bei und bildet insofern als eine vorgezogene Rückkehrhilfe und Investition in die Zukunft des Herkunftslandes. Wer in der Schweiz erfolgreich eine Berufslehre abgeschlossen hat, steigert seine Vermittlungsfähigkeit in der Schweiz und in der Ukraine - nicht zuletzt auch bei dort angesiedelten Schweizer Betrieben. Im Jahre 2020 war die Schweiz mit 3,1 Milliarden US-Dollar der drittgrösste Investor in der Ukraine.
Stellungnahme	Der Bundesrat hat am 11. März 2022 den Schutzstatus S aktiviert. Dieser ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Damit Personen mit Schutzstatus S am Sozial- und Arbeitsleben angemessen teilnehmen können, hat der Bundesrat gleichzeitig beschlossen, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass der Zugang zu einer beruflichen Ausbildung wesentlich zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit von Personen mit Schutzstatus S beiträgt. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 13. April 2022 die Finanzierung von "Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S" beschlossen. Diese sollen unter anderem dazu dienen, den Einstieg in eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Personen mit Schutzstatus S steht zudem der Zugang zur Integrationsvorlehre wie auch zu anderen Angeboten zur Vorbereitung der beruflichen Grundbildung offen. Das EJPD tauscht sich zu Fragen der beruflichen Integration regelmässig mit den Sozialpartnern und den Kantonen aus. Es hat die Ergebnisse der Studie des Arbeitgeberverbandes zur Kenntnis genommen. Der Schutzstatus S gilt bis zu seiner Aufhebung durch den Bundesrat. Der für eine allfällige Aufhebung entscheidende Faktor ist die Lage in der Ukraine, welche sich zuerst nachhaltig verbessern muss. Eine Aufhebung des Schutzstatus S in der Schweiz wird zudem sinnvollerweise in Absprache mit der EU erfolgen. Auch wenn also nicht mit einer raschen Aufhebung des Schutzstatus S zu rechnen ist, ist sich der Bundesrat bewusst, dass Arbeitgebende wie auch Jugendliche im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufhebung Klarheit erwarten. Die Vorsteherin des EJPD hat daher im Juni 2022 das SEM beauftragt, die rechtlichen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Fragen bei einer Aufhebung des Schutzstatus S bzw. bei der Rückkehr von Personen in die Ukraine zu klären. Die Kantone und Sozialpartner sind in die laufenden Arbeiten involviert. Der Bundesrat ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass zurzeit keine weitergehenden Massnahmen notwendig sind.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4113	n	Mo. Bellaiche. Chat-Kontrolle. Schutz vor anlassloser dauernder Massenüberwachung			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantierte Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre durchzusetzen und die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vor der Europäischen Kommission vorgesehenen Chatkontrolle zu schützen.					

Begründung Unter dem Titel der Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat die Europäische Kommission am 11. Mai 2022 einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der die kontinuierliche und anlasslose Überwachung der interpersonellen digitalen Kommunikation vorschreibt, die sog. "Chatkontrolle". Demnach müssten Verdachtsfälle einem dedizierten EU-Zentrum zur weiteren Prüfung überwiesen werden, das sich bereits im Aufbau befindet. Täglich werden Milliarden von digitalen Nachrichten auf verschiedenen Kanälen versandt und empfangen. Selbst wenn nur ein Promilleanteil dieser Nachrichten von der Chatkontrolle aufgegriffen werden, entspricht das Millionen von Nachrichteninhalten, die täglich diesem Zentrum übermittelt werden. Diese Kontrolle erstreckt sich sowohl auf den privaten wie auch auf den Geschäftsverkehr.

Rund um die Uhr soll der gesamte elektronische Verkehr unbescholtener Menschen mit einer noch zu definierenden Technologie überwacht werden. Darin fallen ganz alltägliche Nachrichten, Familien- und Ferienfotos, private und intime Videos, aber auch der vertrauliche Austausch zwischen Unternehmen, Mitarbeitenden und Kunden. Dies widerspricht dem durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantierte Recht auf Schutz der Privatsphäre, wie der Bundesrat in seiner Antwort zur Interpellation 22.3404 bestätigt.

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 erstreckt sich der Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs "zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern" auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, "die solche Dienste in der Union anbieten, unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung." Daraus lässt sich ohne Weiteres ableiten, dass Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vollumfänglich betroffen sein dürften, denn die grenzüberschreitende Kommunikation ist inhärenter Teil solcher Dienste.

Der Bundesrat soll kraft seiner Regierungsverantwortung und gestützt auf die Bundesverfassung und das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG seine politischen Kanäle nutzen, um die EU-Chatkontrolle abzuwenden, sowie unverzüglich Massnahmen einleiten, um die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vor dieser absehbaren Rechtsverletzung schützen.

Stellungnahme Die EU-Kommission hat am 11. Mai 2022 neue Regulierungsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet vorgeschlagen. Der neue Gesetzesvorschlag will die Anbieter verpflichten, Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten aufzudecken, zu melden und zu entfernen. Zudem müssen sie das Risiko, dass ihre Dienste missbraucht werden, bewerten und mindern. Eine kontinuierliche, anlasslose staatliche Überwachung digitaler Kommunikation ist im Vorschlag der EU-Kommission nicht vorgesehen. Als Nächstes müssen nun das Europäische Parlament und der Rat über den Verordnungsvorschlag entscheiden. Dabei wird sich zeigen, ob die Verordnung in der jetzigen Form gutgeheissen wird.

Im Moment ist deshalb noch offen, in welcher Form diese neuen Regulierungsvorschriften der EU in Kraft treten werden und inwiefern Messengerdienste und andere Anbieter von elektronischen Kommunikationsmitteln in der Schweiz sowie die breite Bevölkerung davon betroffen wären. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen in diesem Bereich aber aufmerksam und will allfälligen Handlungsbedarf für die Schweiz frühzeitig identifizieren. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wird deshalb, in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Bundesstellen, eine Analyse zum Thema erstellen. Diese soll namentlich die Frage des materiellen Handlungsbedarfs des Kindes- und Jugendschutzes im Internet in der Schweiz behandeln sowie rechtliche Aspekte und Auswirkungen einer solchen Regulierung durch die EU beurteilen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4147	n	Mo. Widmer Céline. Einheitliche und ausreichende Unterstützung von Gastfamilien			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Unterstützung der privaten Unterbringung von Geflüchteten zu schaffen. Gasfamilien müssen für ihre Leistungen einheitlich und angemessen entschädigt werden.

Begründung Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass die Unterbringung in Gastfamilien und Privatunterkünften ein "Integrationsbooster" sind. Der direkte Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung erleichtert den Betroffenen die Integration wesentlich. Die Gastfamilien leisten dazu ergänzend zu den staatlichen Leistungen einen wertvollen Beitrag. So sind gegenwärtig rund zwei Drittel der Ukraine-Geflüchteten in der Schweiz privat untergebracht. Doch werden die Gastfamilien je nach Kanton sehr unterschiedlich unterstützt. Die finanzielle Unterstützung etwa variiert gemäss der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sehr stark und in einigen Kantonen bekommen die Gastfamilien gar keine Entschädigung. Dabei leisten Private einen wichtigen Beitrag zur Unterbringung, erleichtern die Integration und entlasten damit auch Bund und Kantone.

Damit wir diese Chance in Zukunft noch besser nutzen können, braucht es gesetzliche Grundlagen für eine schweizweit koordinierte und harmonisierte Unterstützung und angemessene Entschädigung der Gastfamilien. Die Erfahrungen aus der privaten Unterbringung von Ukraine-Geflüchteten soll berücksichtigt werden.

Stellungnahme Wie der Bundesrat bereits anlässlich der Beantwortung der Interpellation 22.3719 Widmer "Gastfamilien ausreichend und gleichberechtigt entschädigen" festgehalten hat, ist die Unterbringung von bedürftigen Personen, also auch von Schutzbedürftigen aus der Ukraine, Teil der Sozialhilfegewährung. Dafür sind die Zuweisungskantone zuständig und sie wenden dabei ihr kantonales Recht an. Es liegt daher ausschliesslich in kantonaler Kompetenz, ob sie Privatunterbringungen vorsehen und dabei für die Beherbergung Gelder an Private ausrichten. Auch die Höhe eines allfälligen finanziellen Beitrags an Private legen die Kantone fest. Dass bezüglich der Entschädigung der Gastfamilien unterschiedliche Regelungen möglich sind, ist somit durch das föderalistisch ausgestaltete Staatswesen der Schweiz bedingt. Eine Harmonisierung, wie sie von der Motionärin gefordert wird, ist - mangels entsprechender Verfassungs- und Bundeskompetenzen - nur über eine Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) möglich. Die SODK hat zur Entschädigung von Privaten bereits Empfehlungen an die Kantone abgegeben und diese auf ihrer Homepage publiziert. Der Bundesrat begrüsst die Bestrebungen der SODK, eine möglichst weitgehende Harmonisierung zwischen den Kantonen zu erreichen.

Weitergehende Bestrebungen des Bundes, eine Vereinheitlichung der Sozialhilfe über ein Sozialhilferahmengesetz zu schaffen, scheiterten in der Vergangenheit einerseits an der fehlenden Verfassungsgrundlage und andererseits am fehlenden Willen der Kantone, sich zu einer weiteren Harmonisierung verpflichten zu müssen. Referenzinstrumente für die Kantone bleiben somit die SKOS-Richtlinien und weitere Empfehlungen der SODK. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch eine entsprechende Teilharmonisierung im Migrationsbereich nicht für angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4148	n	Mo. Widmer Céline. Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene			-	X

Eingereichter Text Das Ausländerintegrationsgesetz (AIG) und das Asylgesetz (AsylG) sind dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) und vorläufig Aufgenommene künftig nach den gleichen Ansätzen wie anerkannte Flüchtlinge sozialhilferechtlich unterstützt werden.

Begründung Um den Flüchtlingen aus der Ukraine schnell und möglichst unbürokratische Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat den Schutzstatus S erstmals aktiviert. Die Solidarität der Bevölkerung ist riesig und die Schweiz setzt alles daran, die Schutzsuchenden bestmöglich zu betreuen. Die aktuelle Krise zeigt aber auch einen dringenden gesetzgeberischen Anpassungsbedarf: Gemäss Artikel 82 Absatz 3 AsylG und Artikel 86 Absatz 1 AIG erhalten Schutzsuchende Personen mit Status S wie auch vorläufig Aufgenommene analog zu Asylsuchenden tiefere Sozialhilfeleistungen als anerkannte Flüchtlinge und bedürftige Schweizer*innen. Die Festsetzung der Sozialhilfe liegt grundsätzlich bei den Kantonen, welche diese Vorgabe sehr unterschiedlich umsetzen. Sie führt dazu, dass geflüchtete Ukrainer*innen von der Sozialhilfe nicht leben können: Gemäss Medienberichten bleiben in gewissen Kantonen pro Kopf weniger als 3 Franken für eine Hauptmahlzeit. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist damit nicht gedeckt.

Die reduzierten Ansätze der Sozialhilfe schränken zudem die Teilhabemöglichkeiten und Integration der ukrainischen Flüchtlinge ein, was dem Anspruch der Schweiz im Umgang mit den Schutzsuchenden klar widerspricht. Diese Erkenntnisse sind auch auf vorläufig aufgenommenen Personen zu übertragen, bei welchen zudem gemäss Bundesrecht der Auftrag zur beruflichen und sozialen Integration besteht. Zudem wäre eine weitergehende Schlechterstellung dieser Gruppe nicht zu rechtfertigen.

Auch beim regulären Sozialhilfeansatz bliebe die Möglichkeit, bei Fehlverhalten die Sozialhilfe zu kürzen oder ganz abzulehnen gemäss Artikel 83 AsylG bestehen.

Bei Asylsuchenden (N-Ausweis) drängt sich hingegen aufgrund der aktuellen Erfahrungen keine Änderung auf. Hier soll der reduzierte Unterstützungsansatz in der Sozialhilfe bestehen bleiben.

Stellungnahme Die Regelung von Artikel 82 Absatz 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) und Artikel 86 Absatz 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) bezweckt, dass Personen mit gesichertem und fortdauerndem Anwesenheitsrecht in der Schweiz gestützt auf die Sozialhilfe die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden kann. Bei vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung hingegen steht die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat im Vordergrund. Daher sollen die Betroffenen nicht in gleichem Ausmass von der Sozialhilfe profitieren, wie Personen mit einem fortdauernden Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die reduzierten Unterstützungsleistungen sollen zudem einen positiven Anreiz für eine rasche Erwerbstätigkeit darstellen. Damit soll der Erhalt der Rückkehrfähigkeit gestärkt bzw. bei einem längeren Aufenthalt die berufliche Eingliederung gefördert werden.

Überdies wurde im Juli 2022 vom EJPD eine Evaluationsgruppe zum Schutzstatus S eingesetzt. Diese soll in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem ausarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vornehmen. Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen. Diese Arbeiten gilt es abzuwarten. Allfällig nötige Anpassungen im Bereich der Sozialhilfe wären somit im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung anzugehen. Der Bundesrat sieht deshalb zur Zeit keinen Handlungsbedarf.

Schliesslich hätte die von der Motionärin geforderte Angleichung der Unterstützungsansätze an diejenigen für anerkannte Flüchtlinge erhebliche Mehrkosten für den Bund zur Folge, da die Subventionen für die kantonalen Sozialhilfekosten entsprechend erhöht werden müssten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4152	n	Mo. Marti Min Li. Transparenz bei Verstössen gegen die Lohnleichheit schaffen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz so zu ändern, dass Betriebe, die innert der vorgeschriebenen Frist keine Lohnvergleichsanalyse durchgeführt haben oder deren Durchführung nicht kontrollieren lassen oder bei denen eine Lohnvergleichsanalyse wiederholt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts festgestellt hat, in einer öffentlich zugänglichen Liste eingetragen werden.
Begründung	Die Frage von Sanktionen bei Verstoss gegen die Lohnungleichheit wurde bereits bei der letzten Revision diskutiert. Damals wurde darauf verzichtet, konkrete Sanktionen einzuführen. Ebenfalls verworfen wurde der Vorschlag nach Transparenz, die durch eine Liste der fehlbaren Unternehmen gegeben würde. Dies würde zum einen eine gewisse Kontrolle ermöglichen und einen Anreiz schaffen, dass Unternehmen die Lohnungleichheit ernst nehmen und gegen Lohndiskriminierung vorgehen. Ursprünglich war dies in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen, dann aber nach der Vernehmlassung wieder fallen gelassen. Im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit wird eine Liste von Unternehmen geführt, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Es ist nicht einsichtig, warum dies nicht auch bei der Lohndiskriminierung der Fall sein soll.
Stellungnahme	Wie von der Motionärin ausgeführt, hat der Bundesrat aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens auf die Einführung einer öffentlich zugänglichen Liste als Sanktion im Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1) verzichtet. Das Parlament hat anlässlich seiner Debatten zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes verschiedene Möglichkeiten für Sanktionen bei Nichteinhaltung der Analysepflicht und der Lohnungleichheit, darunter auch eine schwarze Liste, ausführlich diskutiert und schliesslich beschlossen, keine Sanktionen vorzusehen. Seither wurden verschiedene parlamentarische Initiativen eingereicht, die eine Verschärfung des Gleichstellungsgesetzes zum Ziele hatten, und die vom Parlament ebenfalls abgelehnt wurden (vgl. Pa.Iv. Reynard 19.452 "Schwarze Liste für Unternehmen, die sich nicht an die Lohnungleichheit von Frau und Mann halten", Pa.Iv. Marti Min Li 19.444, "Sanktionen bei Lohnungleichheit"). Im Gegensatz zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) ist im Gleichstellungsgesetz kein behördliches Kontrollverfahren mit den entsprechenden Kompetenzen vorgesehen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 BGSA wird für einen Eintrag in die öffentlich zugängliche Liste ein rechtskräftiger Entscheid gegen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorausgesetzt. Ein entsprechendes Verfahren fehlt im Gleichstellungsgesetz. Das Parlament hat sich im Bereich der Lohnungleichheit für ein anderes Vorgehen entschieden. Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen eine Lohnvergleichsanalyse durchführen, diese von zugelassenen Revisorinnen und Revisoren formell überprüfen lassen und anschliessend ihre Angestellten über das Analyseergebnis informieren. Die erste Lohnvergleichsanalyse musste bis Ende Juni 2021 erfolgen und bis Ende Juni 2022 überprüft werden. Spätestens bis Ende Juni 2023 müssen die Unternehmen ihre Angestellten über das Ergebnis der Analyse informieren. Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Lohnvergleichsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG), also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments deren Wirksamkeit evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung"). Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4154	n	Po. Dandrès. Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob es sinnvoll ist, eine Politik zur Information der Bevölkerung über die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Daten zu betreiben. Ziel ist, die Risiken zu identifizieren und relevante Informationen auf breiter Ebene anzubieten, z. B. durch Sensibilisierungskampagnen und pädagogische Massnahmen für Auszubildende.					
Begründung	Der gesetzliche Rahmen für moderne Praktiken im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten stellt eine grosse politische Herausforderung dar. Was das Wissen über Datenschutz und Datenbearbeitung betrifft, besteht ein echtes Ungleichgewicht zwischen der Zivilgesellschaft und den Unternehmen der digitalen Wirtschaft. Diese Unternehmen nutzen in der Regel die Undurchsichtigkeit ihrer Online-Praktiken aus, um maximalen Profit aus den bei der Bevölkerung gesammelten Daten zu schlagen. Das künftige Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird, bietet zwar eine minimale Antwort auf diese Problematik, es müssen jedoch Anstrengungen unternommen werden, um die Bevölkerung für das Thema Datenschutz zu sensibilisieren und sie darüber zu informieren. Von Kindern bis hin zu wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sollte die gesamte Gesellschaft über Kompetenzen verfügen, die ausreichen, um die Nutzung von Daten und die damit verbundenen wirtschaftlichen und demokratischen Herausforderungen zu verstehen. Das Wissen über dieses Thema darf nicht in den Händen einiger weniger Fachleute bleiben. Eine Bevölkerung, die, wie die Schweizer Bevölkerung, zu Rate gezogen und in die Angelegenheiten des Landes eingebunden wird, sollte mit Informationen ausgestattet werden, die es ihr ermöglichen, sich eine Meinung zu bilden und entsprechend auf die Digitalpolitik, die sie betrifft, einzuwirken. Es ist jedoch festzustellen, dass die Praktiken der Unternehmen in Bezug auf die Bearbeitung und Vermarktung von Daten in der Bevölkerung noch weitgehend unbekannt sind. Dies ist auf den undurchsichtigen und technischen Charakter dieser Fragen zurückzuführen. Auf individueller Ebene kann dieser Mangel an Wissen riskante Verhaltensweisen und einen unvorsichtigen Umgang mit digitalen Werkzeugen zur Folge haben. Auf gesellschaftlicher Ebene geht es bei der Nutzung von Daten um das Funktionieren und die Zukunft unserer Demokratie, wie der Facebook-Cambridge-Analytica-Skandal gezeigt hat. Nach dem Vorbild der Sensibilisierungspolitik im Gesundheitswesen ist es von entscheidender Bedeutung, die Bevölkerung umfassend über diese Herausforderungen zu informieren.					

Stellungnahme Der Bundesrat hält es für wichtig, die Bevölkerung für Anliegen des Datenschutzes zu sensibilisieren. Zu den Aufgaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gehört von Gesetzes wegen, die Bevölkerung in Bezug auf den Datenschutz zu sensibilisieren (Art. 31 Abs. 1 lit. h DSG, SR 235.1). Das neue Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird (BBl 2020 7639), präzisiert, dass insbesondere besonders schutzbedürftige Personen, wie Kinder und ältere Personen, sensibilisiert werden müssen (Art. 58 Abs. 1 lit. c nDSG). Es liegt im Ermessen des EDÖB zu entscheiden, wann und wie er mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die Öffentlichkeit informiert. Im jährlichen Tätigkeitsbericht, anlässlich der Medienkonferenz im Juni und am internationalen Datenschutztag informiert der EDÖB die Öffentlichkeit über die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Datenschutz. Hinzu kommen jährlich rund fünfzig öffentliche Auftritte des oder der Beauftragten sowie weitere öffentliche Anlässe und Medienauftritte, welche die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und weitere Geschäftsleitungsmitglieder in allen Sprachregionen der Schweiz wahrnehmen. Im Geschäftsjahr 2021/22 beantwortete der EDÖB via Postweg, E-Mail und die telefonische Hotline rund 6'600 Anfragen. Zahlreiche Informationen zum Thema Datenschutz finden sich auf der Webseite des EDÖB, die gegenwärtig im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes vollständig überarbeitet wird, so beispielsweise ein Lehrmittel "Datenschutz", das von Lehrpersonen verwendet werden kann, um Schülerinnen und Schüler der Sek-Stufen I und II für den Datenschutz zu sensibilisieren oder verschiedene Musterschreiben für die Wahrnehmung des Auskunftrechts.

Aus den oben genannten Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die erforderlichen gesetzlichen und institutionellen Instrumente vorhanden sind, um die Bevölkerung für den Datenschutz zu sensibilisieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4155	n	Mo. Fraktion S. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Marti Samira		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die bisherige Ersatzmassnahme der "Vorläufigen Aufnahme" durch einen eigenständigen Schutzstatus "H" für "Humanitärer Schutz/ Protection humanitaire" zu ersetzen. Damit soll ein neuer Status der voraussichtlich länger dauernden Schutzgewährung geschaffen werden, der die Situation der betroffenen Personen verbessert und insbesondere deren Integration gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz fördert. Zugleich soll die Vorlage Kohärenz anstreben zur europäischen Regelung des subsidiären Schutzes.

Begründung Es besteht ein breiter politischer Konsens, dass der Status der Vorläufigen Aufnahme den konkreten Gegebenheiten nicht gerecht wird und insbesondere in jenen Fällen unbefriedigend ist, in denen mittel- bis langfristige Vollzugshindernisse bestehen. "Die Mängel bei der vorläufigen Aufnahme können nur durch eine grundsätzliche Neuausrichtung behoben werden", schrieb der Bundesrat 2016 in einem Bericht zur Analyse der Vorläufigen Aufnahme. Die Neugestaltung kann dazu genutzt werden, die heute oft schwierige Integration der Betroffenen gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz nachhaltiger zu fördern und eine Perspektive zur Verstärkung des Aufenthaltsrechts zu schaffen. Zugleich bietet sich die Gelegenheit einer Harmonisierung der Schweizer Regelung mit der entsprechenden europäischen Regelung. Diese Kohärenz mit dem vergleichbaren europäischen Instrument des subsidiären Schutzes ist umso mehr anzustreben, als die Schweiz eng ins Gemeinsame Europäische Asylsystem eingebunden ist. Die Reform soll in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Kommunalverbänden und weiteren betroffenen Kreisen ausgearbeitet werden.

Stellungnahme Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen" vom 12. Oktober 2016 (vgl. www.sem.admin.ch > Publikationen und Service > Berichte > Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit) die Rechtsgrundlagen und die Praxis zur vorläufigen Aufnahme umfassend dargelegt. Seither hat der Status der vorläufigen Aufnahme deutliche Verbesserungen erfahren. So wurde insbesondere die Bewilligungspflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch eine einfache Meldepflicht ersetzt, die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen wurde abgeschafft und vorläufig Aufgenommene gelten beim Vorrang neu als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die nachhaltige berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen ist zudem ein Ziel der von Bund und Kantonen lancierten Integrationsagenda Schweiz.

Der Bericht des Bundesrates wurde im Parlament ausführlich diskutiert. In der Folge hat es zwei Motionen angenommen und mit der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) vom 17. Dezember 2021 umgesetzt (20.063; Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Die Vorlage sieht für vorläufig Aufgenommene auch Erleichterungen beim Kantonswechsel vor. Die vorläufige Aufnahme ist heute weitgehend kompatibel mit dem subsidiären Schutz der EU.

Die von der Vorsteherin des EJPD eingesetzte Evaluationsgruppe zum Status S hat am 7. Juli 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem auszuarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vorzunehmen.

Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4156	n	Mo. Fraktion GL. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Gredig		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die bisherige Ersatzmassnahme der "Vorläufigen Aufnahme" durch einen eigenständigen Schutzstatus "H" für "Humanitärer Schutz/Protection humanitaire" zu ersetzen. Damit soll ein neuer Status der voraussichtlich länger dauernden Schutzgewährung geschaffen werden, der die Situation der betroffenen Personen verbessert und insbesondere deren Integration gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz fördert. Zugleich soll die Vorlage Kohärenz anstreben zur europäischen Regelung des subsidiären Schutzes.

Begründung

Es besteht ein breiter politischer Konsens, dass der Status der Vorläufigen Aufnahme den konkreten Gegebenheiten nicht gerecht wird und insbesondere in jenen Fällen unbefriedigend ist, in denen mittel- bis langfristige Vollzugshindernisse bestehen. "Die Mängel bei der vorläufigen Aufnahme können nur durch eine grundsätzliche Neuausrichtung behoben werden", schrieb der Bundesrat 2016 in einem Bericht zur Analyse der Vorläufigen Aufnahme. Die Neugestaltung kann dazu genutzt werden, die heute oft schwierige Integration der Betroffenen gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz nachhaltiger zu fördern und eine Perspektive zur Verstetigung des Aufenthaltsrechts zu schaffen. Zugleich bietet sich die Gelegenheit einer Harmonisierung der Schweizer Regelung mit der entsprechenden europäischen Regelung. Diese Kohärenz mit dem vergleichbaren europäischen Instrument des subsidiären Schutzes ist umso mehr anzustreben, als die Schweiz eng ins Gemeinsame Europäische Asylsystem eingebunden ist. Die Reform soll in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Kommunalverbänden und weiteren betroffenen Kreisen ausgearbeitet werden.

Stellungnahme

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen" vom 12. Oktober 2016 (vgl. www.sem.admin.ch > Publikationen und Service > Berichte > Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit) die Rechtsgrundlagen und die Praxis zur vorläufigen Aufnahme umfassend dargelegt. Seither hat der Status der vorläufigen Aufnahme deutliche Verbesserungen erfahren. So wurde insbesondere die Bewilligungspflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch eine einfache Meldepflicht ersetzt, die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen wurde abgeschafft und vorläufig Aufgenommene gelten beim Vorrang neu als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die nachhaltige berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen ist zudem ein Ziel der von Bund und Kantonen lancierten Integrationsagenda Schweiz.

Der Bericht des Bundesrates wurde im Parlament ausführlich diskutiert. In der Folge hat es zwei Motionen angenommen und mit der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) vom 17. Dezember 2021 umgesetzt (20.063; Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Die Vorlage sieht für vorläufig Aufgenommene auch Erleichterungen beim Kantonswechsel vor. Die vorläufige Aufnahme ist heute weitgehend kompatibel mit dem subsidiären Schutz der EU.

Die von der Vorsteherin des EJPD eingesetzte Evaluationsgruppe zum Status S hat am 7. Juli 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem auszuarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vorzunehmen.

Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen.

Antrag

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4157	n	Mo. Gysin Greta. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden			-	X

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz (GIG) wie folgt zu ergänzen:

- Unternehmen, die eine signifikant von null abweichende Lohndifferenz zwischen Mann und Frau aufweisen, sollen die Lohnanalyse innerhalb der nächsten zwei Jahre wiederholen müssen.
- Damit Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmervertreterinnen ihre Rolle wahrnehmen können, sollen sie künftig ebenfalls über das Resultat der Lohnanalysen informiert werden müssen.

Begründung

Gemäss GIG müssen Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten ihre Löhne auf eine strukturelle Diskriminierung zwischen Frauen und Männer analysieren lassen. Der Bund stellt den Unternehmen hierfür das Standard-Analyse-Tool Logib zur Verfügung. Logib sieht eine Toleranzschwelle von 5 Prozent vor. Wird bei der Analyse eine unerklärte Lohndifferenz von unter 5 Prozent nachgewiesen, wird angenommen, dass die systematische Lohndiskriminierung vernachlässigbar ist. Bei einer strukturellen Lohndiskriminierung von 5 Prozent muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die individuelle Lohndiskriminierung teilweise massiv höher liegt. Die Toleranzschwelle sendet dadurch ein falsches Signal an die Unternehmen. Diese "Toleranzschwelle" findet sich aber in keinem Gesetz und keiner Verordnung. Eine Untersuchung für das Gleichstellungsbüro des Kantons Waadt kommt zum Schluss, dass bei Anwendung dieser Toleranzschwelle 80 Prozent der Unternehmen keine Geschlechtseffekte aufweisen. Wird hingegen keine Toleranzschwelle berücksichtigt, so weisen über 50 Prozent der Unternehmen eine unerklärte Lohndifferenz auf. Für die Toleranzschwelle bei Lohnanalysen gibt es weder eine methodische noch eine juristische Rechtfertigung, weshalb sie abgeschafft werden muss. Es reicht ein Signifikanztest, welcher zeigt, ob die Lohnunterschiede signifikant von Null verschieden sind.

Weiteren Klärungsbedarf bedingt es auch bezüglich der Wiederholung der Lohnanalyse: Die einzige Sanktion, welche einem Unternehmen mit ausgewiesener Lohndiskriminierung droht, besteht darin, dass die Lohnanalyse wiederholt werden muss. Unklar ist, ob diese Wiederholung für alle Unternehmen gilt, welche eine unerklärte Lohndifferenz aufweisen, oder nur für solche, welche über der Toleranzschwelle liegen. Weisen Unternehmen signifikante Lohndiskriminierungen auf, dann sollen sie die Lohnanalyse in jedem Fall wiederholen müssen.

Gemäss GIG müssen die Arbeitgeberinnen die Arbeitnehmenden und die Gesellschaften deren Aktionärinnen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Überprüfung schriftlich über das Ergebnis der Lohnvergleichsanalyse informieren. Künftig soll in einem zusätzlichen Artikel geregelt werden, dass Arbeitgeberinnen auch die Arbeitnehmervertreterinnen informieren müssen. Über eine zusätzliche Information der Arbeitnehmervertretung könnte sowohl die Kommunikation als auch die Wirkung der Analysen verbessert werden.

Stellungnahme Das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) zur Überprüfung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann wurde im Kontext der Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes nach einer Pilotphase von 2001 - 2004 mit fünf Unternehmen im Jahr 2004 eingeführt. Nach dieser Pilotphase wurde auch eine Toleranzschwelle bei einer geschlechtsspezifischen Lohndifferenz von 5% definiert, die zudem statistisch signifikant überschritten werden muss. Die Toleranzschwelle trägt dem möglichen Einfluss unternehmensspezifischer, objektiver und nichtdiskriminierender Faktoren Rechnung, die im Modell nicht vollständig abgebildet sind. Mit dem Vorliegen neuer Ergebnisse aus den Kontrollen auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden im öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesen wird das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG zusammen mit Fachpersonen bis 2023 prüfen, ob eine Anpassung vorgenommen werden sollte.

Gemäss Artikel 13a Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes (GIG SR 151.1) muss die Lohngleichheitsanalyse alle vier Jahre wiederholt werden. Zeigt eine Analyse jedoch, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, sollen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach dem Willen des Gesetzgebers von der Analysepflicht befreit werden (Art. 13a Abs. 3 GIG).

Der Einbezug von Arbeitnehmervertretungen ist schon heute möglich (vgl. Art. 13d Abs. 1 Bst. b GIG). Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die Analyse eine Gewerkschaft oder eine betriebsinterne Arbeitnehmervertretung beiziehen. Ausserdem können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie dies wünschen, ihre Gewerkschaftsvertretung informieren, und dieser Punkt kann auch von den Sozialpartnern in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden.

Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat die Wirkungen der Bestimmungen über die Lohngleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG) spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Motion 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Interpellation 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Motion 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").

Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4159	n	Mo. Gysin Greta. Gleichstellung auch im Bereich des Lohns			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz (GIG) wie folgt zu ergänzen oder entsprechend zu ändern - Bestehen gemäss den Lohnanalysen Lohndifferenzen, die sich signifikant von null unterscheiden, sollen Unternehmen wirksame und zweckmässige Massnahmen ergreifen müssen, um diese Differenzen zu reduzieren. Geschieht dies nicht innerhalb von vier Jahren, sollen Unternehmen dafür sanktioniert werden können.

- Die Kontrollen über die Durchführung der Lohnanalysen und die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung werden im Rahmen der bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen durchgeführt.

- Die Lohnanalysen sollen von allen Unternehmen, auch jenen die keine signifikante Lohndifferenz nachweisen, nach vier Jahren wiederholt werden müssen.

Begründung Während der Abstimmungskampagne zu AHV 21 wurde immer wieder behauptet, dass die Gleichstellung zentral sei, und dass substanzielle Fortschritte nötig sind. Jetzt soll das konkret werden. Im Durchschnitt erhalten Frauen, gemäss Bundesamt für Statistik, in der Gesamtwirtschaft noch immer jeden Monat 19 Prozent oder 1512 Franken weniger Lohn als Männer. 45,4 Prozent dieser Differenz können nicht durch objektive Faktoren, wie berufliche Stellung oder Ausbildungsniveau erklärt werden. Diese enthalten also eine strukturelle Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts. Frauen verdienen dadurch 8,6 Prozent weniger Lohn als Männer. Dies entspricht rund 684 Franken weniger pro Monat und kann bis zu 1324 Franken gehen im privaten Sektor - nur weil sie Frauen sind. Dieser Unterschied nimmt mit den Jahren zu. Dagegen müssen wirksame Massnahmen ergriffen werden.

Das aktuelle GIG lässt zu viele Spielräume und ist nicht verbindlich genug. Gemäss dem GIG sollen zwar Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden eine Lohngleichheitsanalyse durchführen, von einem externen Unternehmen revidieren lassen und die Resultate an die Mitarbeitenden und Aktionäre kommunizieren. Das Gesetz sieht aber keine Kontrolle und vor allem keine Sanktionen vor, im Falle, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten wird. Bei unerklärten Lohndifferenzen sollen Unternehmen verpflichtet werden, wirksame und zweckmässige Massnahmen zu ergreifen. Sowohl die Durchführung der Lohnanalyse als auch die Implementierung der Massnahmen sollen im Rahmen der bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen überprüft werden

Stellungnahme Gemäss Artikel 13c des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) ist die Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchzuführen. Der Bund stellt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern dafür ein kostenloses Standard-Analyse-Tool zur Verfügung. Dieses Tool wurde im Kontext der Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes eingeführt. Dabei wurde nach einer Pilotphase von 2001-2004 mit fünf Unternehmen im Jahr 2004 auch eine Toleranzschwelle bei einer geschlechtsspezifischen Lohndifferenz von 5% definiert, die zudem statistisch signifikant überschritten werden muss. Die Toleranzschwelle wurde eingeführt, um dem möglichen Einfluss unternehmensspezifischer, objektiver und nichtdiskriminierender Faktoren Rechnung zu tragen, die im Modell nicht vollständig abgebildet sind. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG wird zusammen mit Fachpersonen bis 2023 prüfen, ob eine Anpassung vorgenommen werden soll.

Während der parlamentarischen Debatten zur Änderung des GIG wurde ausführlich über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Lohngleichheit diskutiert. Schliesslich wurde aber auf deren Einführung verzichtet. Auch seither eingereichte parlamentarische Initiativen zur Verschärfung des GIG mit Sanktionen, hat das Parlament abgelehnt (vgl. Pa.Iv. Reynard 19.452 "Schwarze Liste für Unternehmen, die sich nicht an die Lohngleichheit von Frau und Mann halten", Pa.Iv. Marti Min Li 19.444, "Sanktionen bei Lohnungleichheit").

Die bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen dienen der Überprüfung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11), des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20), des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) sowie des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41). Die Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen ist demgegenüber im GIG geregelt. Eine zusätzliche Kontrolle der Umsetzung von Massnahmen, die von den Unternehmen zur Umsetzung der Lohngleichheit im Betrieb ergriffen werden, würde spezifisches Fachwissen erfordern, über das weder die gemäss GIG für die Überprüfung der Analyse vorgesehenen Revisorinnen und Revisoren noch die Arbeitsmarktsinspektorinnen und -inspektoren verfügen.

Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Lohngleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG) spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhänden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").

Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4160	n	Mo. Fraktion G. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Gysin Greta		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die bisherige Ersatzmassnahme der "Vorläufigen Aufnahme" durch einen eigenständigen Schutzstatus "H" für "Humanitärer Schutz/Protection humanitaire" zu ersetzen. Damit soll ein neuer Status der voraussichtlich länger dauernden Schutzgewährung geschaffen werden, der die Situation der betroffenen Personen verbessert und insbesondere deren Integration gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz fördert. Zugleich soll die Vorlage Kohärenz anstreben zur europäischen Regelung des subsidiären Schutzes.

Begründung Es besteht ein breiter politischer Konsens, dass der Status der Vorläufigen Aufnahme den konkreten Gegebenheiten nicht gerecht wird und insbesondere in jenen Fällen unbefriedigend ist, in denen mittel- bis langfristige Vollzugshindernisse bestehen. "Die Mängel bei der vorläufigen Aufnahme können nur durch eine grundsätzliche Neuausrichtung behoben werden", schrieb der Bundesrat 2016 in einem Bericht zur Analyse der Vorläufigen Aufnahme. Die Neugestaltung kann dazu genutzt werden, die heute oft schwierige Integration der Betroffenen gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz nachhaltiger zu fördern und eine Perspektive zur Verstärkung des Aufenthaltsrechts zu schaffen. Zugleich bietet sich die Gelegenheit einer Harmonisierung der Schweizer Regelung mit der entsprechenden europäischen Regelung. Diese Kohärenz mit dem vergleichbaren europäischen Instrument des subsidiären Schutzes ist umso mehr anzustreben, als die Schweiz eng ins Gemeinsame Europäische Asylsystem eingebunden ist. Die Reform soll in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Kommunalverbänden und weiteren betroffenen Kreisen ausgearbeitet werden.

Stellungnahme Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen" vom 12. Oktober 2016 (vgl. www.sem.admin.ch > Publikationen und Service > Berichte > Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit) die Rechtsgrundlagen und die Praxis zur vorläufigen Aufnahme umfassend dargelegt. Seither hat der Status der vorläufigen Aufnahme deutliche Verbesserungen erfahren. So wurde insbesondere die Bewilligungspflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch eine einfache Meldepflicht ersetzt, die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen wurde abgeschafft und vorläufig Aufgenommene gelten beim Vorrang neu als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die nachhaltige berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen ist zudem ein Ziel der von Bund und Kantonen lancierten Integrationsagenda Schweiz.

Der Bericht des Bundesrates wurde im Parlament ausführlich diskutiert. In der Folge hat es zwei Motionen angenommen und mit der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) vom 17. Dezember 2021 umgesetzt (20.063; Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Die Vorlage sieht für vorläufig Aufgenommene auch Erleichterungen beim Kantonswechsel vor. Die vorläufige Aufnahme ist heute weitgehend kompatibel mit dem subsidiären Schutz der EU.

Die von der Vorsteherin des EJPD eingesetzte Evaluationsgruppe zum Status S hat am 7. Juli 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem auszuarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vorzunehmen.

Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
